

# VOLLE FAHRT

VOL. 3 / 2019

# Das Magazin der steirischen Frächter



# SOCIAL MEDIA – EIN VOLLER ERFOLG

## KFV-AKTION: SPIEGEL-EINSTELLUNG IM BETRIEB

# INFORMATION ÜBER B 320 ENNSTAL

# NUTZFAHRZEUG-KOMPETENZZENTRUM

**Service – Reparatur – Fahrzeugbau – Transporter – Lkw – Baumaschinen**

**Fehlerdiagnostik mittels Tester (Würth Bosch) bearbeiten und löschen**

**Motor-, Getriebe- und Retarder-Instandsetzung**

**Elektrik- und Elektronik-Instandsetzung**

**Aufbau – Anhänger – Rahmenausrichtung**

Pritsche-Planen, Hecktüren, Heckklappen, Hakengeräte, Absetzkipper, Achsschenkellager, Komplett- und Teilreparaturen von Hilfs- und Hauptrahmen, Schweiß- und Ausbesserungsarbeiten (auch Aluminium, Edelstahl), Erneuerung der Achsen, Umbau oder Nachrüsten sämtlicher Teile auf Kundenwunsch, Kompletterneuerung von Planen inkl. Beschriftungen

**Reparatur-Koffer – Kühlkoffer – Pritschen – Container**

**Auflieger – Anhänger – Silos – Sonderfahrzeuge – Schubboden**

Reparatur der Böden oder Tausch, Hydraulik, Verschlüsse

**Tieflader – Hydraulik**

Lenkachsen, Bremsen, Rampen, Fahrzeugelektrik

**Wabco – Knorr – Haldex Bremsen sowie Achsen SAF – BPW – JOST Reparaturen**

Radlager, Federbrieben, Anhängerkupplungen, Lagerungen, Parametrierung, Liftachsüberprüfungen, Luftfederüberprüfungen inkl. Einstellung, ABS/EBS – Elektronik

**Havarireparaturen – Lackierungen – Instandsetzungen – Sandstrahlen – Alu-Schweißen**

Übernahme der Versicherungsabwicklung, Begutachtung mit Sachverständigen

**Service & Reparatur von Kühl- und Heiz-Aggregaten**

Kühler: Carrier & Thermoking oder Frigoblock, Eberspächer, Webasto

**Meiler Service Stützpunkt**

Kipper, Heckklappen, Bordwände, Hydraulik-Kippstempel-Schläuche

**Hydraulikarbeiten**

Vom LBW-Kran bis hin zu Absetzkippern

**Reifendienst & Reparatur – Achsvermessungen**

**Windschutzscheiben Reparatur & Tausch**

**Begutachtungen & Überprüfungen**

Bremsprüfstand § 57a-24a-24-8, Tacho analog/digital, Kran, Ladebordwand, Lärmzertifikat, ADR-Ladesicherheitszertifikat

**Pannendienst, Mobiler Notdienst und 24-Std.-Abschleppdienst**

Wir reparieren alle Fahrzeugtypen auch vor Ort zur Weiterfahrt oder zur Fahrt in die Werkstätte. Unser Ersatzteilaggregat garantiert eine schnelle Verfügbarkeit benötigter Teile.

**Unsere Eigenvertriebsprodukte:**

Ladebordwand DHOLLANDIA, Kässbohrer, Benalu-Alukippen & Auflieger, Kässbohrer – Tieflader, Wielton-Alukippen & Auflieger

**Unsere Kooperationsprodukte:**

TATRA PHOENIX & DAF Holland

**Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsabwicklungen vom Hersteller werden von uns unterstützt.**



**ac**  
ac truck & trailer GmbH

[www.sw-truck-trailer.at](http://www.sw-truck-trailer.at)



## DTCO 4.0® - der intelligente Tachograph

- Fahrtenschreiber
- Downloadtools
- Telematik

**VDO - Passende Lösungen – alles aus einer Hand**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

## Mit Zusammenhalt hält's länger!

Ein Wortspiel, das sich auf viele Bereiche anwenden lässt, aber gerade im Hinblick auf die traurige Insolvenz eines Murtaler Traditions- und Familienunternehmens und Vorzeigebetriebes noch mehr an Gewicht erhält.

Warum ich hier auf den Zusammenhalt anspiele, ist vielleicht auf den ersten Blick nicht klar, doch bei genauerer Betrachtung ist es ein Zusammenspiel verschiedener Einflüsse, die einem Unternehmen die Luft abschnüren können.

Zusammenhalt im richtigen Moment jedoch lässt ausreichend Luft, um zu überleben bzw. erfolgreich zu sein, was der Sinn des Unternehmens ist.

Um konkreter zu werden, möchte ich das „böse“ Spiel der Mächte beschreiben: Das Transportunternehmen XY fährt seit Jahren für einen Auftraggeber. Das kann eine Spedition sein, ein Bauunternehmen oder auch ein Industriebetrieb. Nach einer gewissen Zeit der Zusammenarbeit stellt sich leider allzu oft folgende Handlungsweise ein: Der Auftraggeber verspricht dem Transporteur einen größeren Auftrag bzw. mehr Volumen. Der Transporteur möchte seinen Kunden unterstützen, auch um nicht ersetzt zu werden bzw. bestehende Geschäfte nicht abteilen zu müssen, und dazu wird der Fuhrpark vergrößert oder entsprechend modernisiert und adaptiert. Die Investition ist meistens groß, die Rückzahlungen müssen natürlich getätigt werden, weiters mehr Arbeit, mehr Beschäftigte, mehr Gesamtaufwand. Leider werden Kunden mit „Handschlagqualität“ und „MenschSein“

immer weniger, denn genau zu diesem Zeitpunkt, wenn der Frächter am verwundbarsten ist, wird sehr häufig Druck auf den Preis ausgeübt.

### Was tun?

*Ablehnen* ... und alles fällt auseinander; WO so schnell neue Geschäfte lukrieren, welche ein Überleben ermöglichen?

*Nachgeben* ... um zumindest die Zahlungen bedienen zu können und die Mitarbeiter weiter beschäftigen zu können?

*Oder* ... die Aufträge an den Mitbewerb verlieren, wo leider noch immer viele nur auf einen solchen Moment warten, um beim Kunden den Fuß in die Tür zu bringen, der naiven Meinung sind, ihre Position dadurch verbessern zu können?

Hier kann ich nur wieder den Appell für mehr Zusammenhalt und Fairness an Euch richten!

Das Risiko ist groß, dass diese Art des Preisdictates auch auf den nachfolgenden Transportunternehmer angewandt wird ... die „Verliebtheitsphase“ ist bald vorbei und der Zuständige des Auftraggebers (Dponent, Sachbearbeiter etc.) möchte sich natürlich seine Lorbeeren für den Verdienst von Einsparungen abholen. Ohne Rücksicht auf Verluste. Das böse Spiel beginnt von vorne ...

Deshalb möchte ich, als Euer Obmann für das Güterbeförderungsgewerbe, nochmals in Erinnerung rufen:

1. Macht Euch nicht im großen Stil von einem oder wenigen Auftraggebern abhängig. Mehr Auf-



Obmann Peter Fahrner

traggeber bedeuten ein breiteres Standbein.

2. Die Ausfinanzierung von Investitionen sollte nicht durch ein künftiges Geschäft hinterlegt sein, sondern sollte auch ohne das in Aussicht gestellte Geschäft oder größere Volumen zu bewältigen sein.
3. Setzt auf Kalkulation und nicht auf den Preis des Mitbewerbs – brancheninterner Zusammenhalt, Fairness bringt Zufriedenheit für alle.

Abschließend ... auch ich habe in meiner langjährigen Transportunternehmerlaufbahn diese bittere Erfahrung gemacht bzw. meine Lehre daraus gezogen, vergesst nicht, der Kunde ist König, solange er sich wie ein König verhält!

Herzlichst, Euer Obmann



Peter Fahrner

# Inhalt

## Fachgruppe aktuell

Voller Erfolg: via Social Media mehr als 90.000 User erreicht B 320 Ennstal Straße – Verordnung	6 13
--	---------

## Verkehrsinfo national



Informationen zur MauttarifVO 2019	10
65. KDV-Novelle im BGBl	13
KFV-Aktion: Spiegeleinstellung im Betrieb	14
Mögliche Rechtsabbiegeverbote	17
37. KFG-Novelle – Erhöhung des hzG bei krambaren Sattelaufiegern und Möglichkeit zum Ziehen eines Anhängers zum Pkw-Transport bei Mobilkränen	18
Lehrberuf Nah- und Distributionslogistiker – Lehrberufspaket II 2019 verordnet	19
Land Tirol erlässt neue Verordnung zum „Sektoralen Fahrverbot“	20
Euroklassen-Fahrverbote-Verordnung 2019	20
Dosierkalender 1. Halbjahr 2020	21
Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/ADN) 2019	22
Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen (GGBV-GM) im BGBl veröffentlicht	22
Erlass – Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Ausstellung von Typenscheinduplikaten	24
AMA-Gütesiegel Frischfleisch – Einbindung der Tiertransportunternehmer in das AMA-Gütesiegel-Programm	25
Forderungen der Verkehrswirtschaft an die nächste Regierung	30
Konjunkturtest Transport und Verkehr – 3. Quartal 2019: positives bis neutrales Gesamtbild	31
Aktuelle Herausforderungen der österreichischen Verkehrswirtschaft	32

## Verkehrsinfo international

Ungarn:	Zusätzliches Fahrverbot für Lkw über 20 t auf der Straße Nr. 86 ab dem 1. März 2020	34
Frankreich/Italien:	Fahrverbot für Lastkraftwagen der Schadstoffklasse Euro 3	34
Norwegen/Liechtenstein/Island/Schweiz	Smart Tachograph: Akzeptanz der Ausstattung mit Smart Tachograph in den Nicht-EU-Ländern	34
Italien:	Mautsenkung auf den Autobahnen A 11 und A 12	35
Deutschland:	Durchfahrtsverbot für Lkw in Köln seit dem 22. August 2019	36
Russland:	Elektronische Siegel für den Transit von Verbotswaren	37
Tschechische Republik:	Änderung des Mautsystems	38

## Boxen stopp

Transporteure auf medialem Überholkurs	40
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	42
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	42
Transporteure A-Z – melden auch Sie sich an!	42
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	44
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	44
Transportrait: Stenitzer Friedrich GmbH	46
Transportrait: Florian Tautscher Transporte	48
Kurs zur Konzessionsprüfung 2020	50
Neuerscheinung – „Die Österreichische Verkehrswirtschaft“ – Ausgabe 2019	50



**Mach mit!**

**Sende deinen Post an [steirertrucker@wkstmk.at](mailto:steirertrucker@wkstmk.at)**

Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 51

Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: [befoerderung.gueter@wkstmk.at](mailto:befoerderung.gueter@wkstmk.at), Internet: <http://wko.at/stmk.transportreute>; Titelbild © Jimmy Lunghammer; Medienvorlag: print-verlag, Berliner Ring 7/1/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



[www.stapla.at](http://www.stapla.at)

Gewerbe park Gleisdorf - Albersdorf  
Rupert - Gutmann - Straße 5, 8200 Gleisdorf  
Tel. 03112 / 38802, Fax 03112 / 38802 - 99  
verkauf@stapla.at, service@stapla.at



/ Diesel bis 25ton / Elektro bis 16ton / 4-Wege / Lagertechnik /  
Ersatzteile, Reparatur, Service, Überprüfung für alle Staplermarken



40  
Jahre

4932 Kirchheim, Alleenweg 4

Tel.: 07755 - 6711

Notdienst: 0664 - 910 7000

E-Mail: [office@reich-kfz.at](mailto:office@reich-kfz.at)

– Lkw – Ersatzteile – Motorenschleiferei  
– Abschleppdienst



[www.reich-kfz.at](http://www.reich-kfz.at)

# Voller Erfolg: via Social Media

Nach 3 Monaten zieht die Fachgruppe für das Güterbeförderungsge- werbe über ihren Face- book- und Instagram- Auftritt Bilanz.

Der Auftritt ist gut, aber er könnte noch besser sein. Helfen Sie mit und sendet Stimmungsbilder, Humor- volles zum Lkw und vieles mehr zum Truck per Mail an [steirertrucker@wkstmk.at](mailto:steirertrucker@wkstmk.at), damit wir es posten können.



Mach mit! Sende deinen Post an [steirertrucker@wkstmk.at](mailto:steirertrucker@wkstmk.at)

Um das Image der Trans- porteure wie auch des Fahrerberufs zu stärken, hat sich die Fachgruppe für das Güterbeförderungs- gewerbe für einen großen Social-Media-Auftritt ent- schieden – nämlich auf Facebook und Instagram mit der Austrotrucker-Plattform, wie bei der letzten Fachgruppentagung im Mai angekündigt. „Mehr als 90.000 Leute haben wir in den letzten 3 Monaten erreicht“, ziehen Obmann Peter Fahrner und Fach- gruppengeschäftsführerin Anja Krenn Bilanz. Zufrieden? Mitnichten. Wir brauchen mehr Aufmerk- samkeit, ist man sich in der Fachgruppe einig. „Da- für brauchen wir jedoch jede Unterstützung aus

## „Gefällt mir“-Angaben (netto)

Diese Kennzahl ergibt sich aus neuen „Gefällt mir“-Angaben abzüglich „Gefällt mir nicht mehr“-Angaben.

■ Gefällt mir nicht mehr ■ Organische „Gefällt mir“-Angaben ■ Bezahlte „Gefällt mir“-Angaben  
— „Gefällt mir“-Angaben (netto)



der Transportwirtschaft, die wir kriegen können“, so Krenn und appelliert daher wiederholt, Mate- rial zum Posten in Form von Videos und Bil-

dern mit Stichworten der Fachgruppe per Mail auf [steirertrucker@wkstmk.at](mailto:steirertrucker@wkstmk.at) zukommen zu lassen. Face- book lebt von Emotionen, die nur die Unternehmer

selbst aber auch deren Lenker der Öffentlichkeit näherbringen können. „Daher gebt auch euren Fahrerinnen und Fahrern die Mailadresse, damit wir

# mehr als 90.000 User erreicht

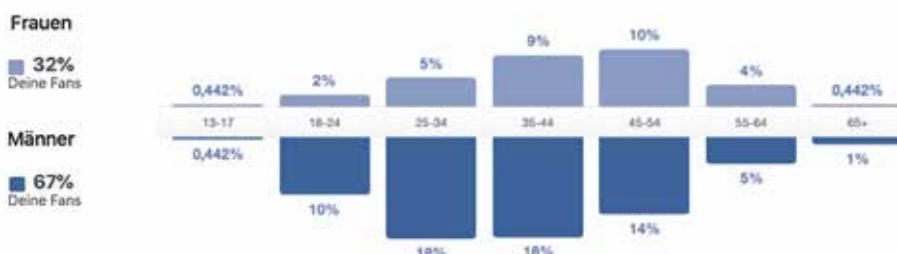
Facebook und Instagram besser bestücken können“, richtet die Fachgruppe das Wort an ihre Mitglieder. „Aber bitte liked uns auch, und jeder zusätzliche Follower freut und hilft uns. Ihr findet uns unter dem Namen Austrotrucker im Social-Media-Netzwerk.“

**Macht mit!**

**Volle Fahrt:** *Frau Lechner, Sie haben für die FG Güterbeförderung vor 3 Monaten den Social-Media-Auftritt Austrotrucker auf FB auf Schiene gebracht und die Betreuung übernommen. Ebenso für Instagram. Wie wichtig ist Social Media und welche Möglichkeiten haben sich dadurch eröffnet?*

**Gabi Lechner:** Die Bedeutung und Stärke von Social Media ist in den vergangenen Jahren enorm gestiegen und ist als Marketingtool nicht mehr wegzudenken – und wird trotzdem noch oft unterschätzt. Wir haben mittels Facebook und Instagram mit der Kampagne für die Fachgruppe Güterbeförderung auf drei Ebenen versucht ein anderes Bewusstsein für diese Berufsgruppe zu schaffen, das Image zu heben und positiv zu besetzen. Diese drei Kommunikationsebenen (Fachwissen, lustige Inhalte und persönliche Inhalte von Lkw-Fahrern und Frächtern) sprechen die Menschen auf mehreren Ebenen an und zeigen und informieren über In-

Erfasste demographische Daten zu Personen, denen deine Seite gefällt, basierend auf Alters- und Geschlechtsangaben aus ihren Profilen. Bei diesem Wert handelt es sich um eine Schätzung.



halte, die vielen nicht bewusst sind.

**Volle Fahrt:** *Wie viele Personen haben wir in den letzten 3 Monaten erreicht? Was ist markant dabei?*

**Gabi Lechner:** Bis zum heutigen Tag haben wir insgesamt 89.390 Personen mittels bezahlten und organischen Posts erreicht. Markant ist dabei vor allem, dass die Zielgruppe mit über 50 % männlich ist. Es ist allerdings auch sehr interessant, dass vor allem Posts, die persönlich gestaltet sind von der Zielgruppe besonders gut angenommen werden. Auch bei den Präsentationen von den Fahrzeugen der Frächter merkt man immer wieder eine große Reaktionsrate.

**Volle Fahrt:** *Gibt es einen Appell an die Frächter von Ihrer Seite? (Stichwort steirertrucker@wkstmk.at, Likes etc.)*

**Gabi Lechner:** Ich würde jedem Frächter raten, sich zumindest eine Facebook-Seite

anzulegen – denn Facebook ist das neue Google! Man kann dadurch seine Reichweite erhöhen. Wenn sie allerdings keine Facebook-Seite anlegen möchten, können auch gerne Informationen an [steirertrucker@wkstmk.at](mailto:steirertrucker@wkstmk.at) gesendet werden und wir posten die Neuigkeiten auf der austrotrucker-Seite. Außerdem freuen wir uns auch immer wieder über die Zusage von Fotos und Hobbys der Fahrer, die in der Vorstellungsrunde gepostet werden möchten.

**Volle Fahrt:** *Was kommt besonders gut an auf unserer Plattform?*

**Gabi Lechner:** Wie bereits erwähnt, konnten wir eine große Reaktionsrate bei den Posts von Fahrzeugen und Fahrern feststellen. Nichtsdestotrotz möchten wir auch die informativen Posts mehr fördern, dazu haben wir uns bereits Gedanken gemacht und auch schon einen Plan erstellt. Was sich dahinter verbirgt, sieht man dann auf den Social-Media-Kanälen von austrotrucker.

## Im Interview Gabi LECHNER



**Gabi Lechner**  
(Inhaberin von [werbelechner](http://werbelechner.at)),  
Landesvorsitzende von Frau in der Wirtschaft Steiermark, designierte Vizepräsidentin WK Steiermark, glücklich verheiratet, Mutter 2er erwachsener Kinder – liebt gute Bücher, das Reisen und die Natur, ist begeistert von der austrotrucker-Kampagne und freut sich schon auf die kommenden Monate!

# B 320 Ennstal Straße

**B 320 Ennstal Straße,  
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger  
mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen  
zwischen Liezen und der Landesgrenze zu Salzburg von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr;**

## Verordnung

Gemäß § 94 b Abs. 1 lit. b iVm § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl I Nr. 77/2019, wird von der Bezirkshauptmannschaft Liezen zur Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs sowie zur Anhebung der Verkehrsqualität auf der B 320 (Ennstal Straße) zwischen dem Kreisverkehr Liezen Ost (Straßenkilometer 70,145) und der Landesgrenze zu Salzburg (Straßenkilometer 8,494) in beiden Fahrtrichtungen Folgendes verordnet:

### § 1

Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr verboten.

- Gröbming
- Grundlsee
- Haus
- Irdning-Donnersbachtal
- Landl
- Lassing
- Liezen
- Michaelerberg-Pruggern
- Mitterberg
- St. Martin
- Öblarn
- Ramsau am Dachstein
- Rottenmann
- Schladming
- Selzthal
- Sölk
- Stainach-Pürgg
- St. Gallen
- Trieben
- Wörschach

### § 2

Von dem in § 1 normierten Fahrverbot sind ausgenommen: a) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in folgenden Gemeinden be- oder entladen werden (Quell- oder Zielverkehr, einschließlich Leerfahrten)

#### ♦ im Bezirk Liezen die Gemeinden:

- Admont
- Aich
- Aigen im Ennstal
- Altaussee
- Altenmarkt bei St. Gallen
- Ardnig
- Bad Aussee
- Bad Mitterndorf

#### ♦ im Bezirk Gmunden die Gemeinden:

- Bad Goisern am Hallstättersee
- Bad Ischl
- Ebensee am Traunsee
- Gosau
- Hallstatt
- Obertraun
- Sankt Wolfgang im Salzkammergut
- Traunkirchen

#### ♦ im Bezirk St. Johann im Pongau die Gemeinden:

- Altenmarkt im Pongau
- Filzmoos
- Forstau
- Radstadt
- Untertauern

b) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in den folgenden Gebieten be- und entladen werden (Quell- und Zielverkehr einschließlich Leerfahrten)

♦ **Im Bezirk Liezen die Gemeinden:**

- Gaishorn am See
- Wildalpen
- ♦ Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
- ♦ Bezirk Graz-Umgebung
- ♦ Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
- ♦ Bezirk Leibnitz
- ♦ Bezirk Leoben
- ♦ Bezirk Südoststeiermark
- ♦ Bezirk Weiz
- ♦ Bezirk Hallein
- ♦ Bezirk Zell am See
- ♦ Bezirk Tamsweg
- ♦ Bezirk Spittal an der Drau
- ♦ Bezirk Kitzbühel
- ♦ Bezirk Lienz

♦ **im Bezirk St. Johann im Pongau die Gemeinden:**

- Bad Gastein
- Bad Hofgastein
- Bischofshofen
- Dorfgastein
- Eben im Pongau
- Flachau
- Goldegg
- Großarl
- Hüttau
- Hüttenschlag
- Kleinarl
- Mühlbach am Hochkönig
- Pfarrwerfen
- St. Johann im Pongau
- St. Martin am Tennengebirge
- Sankt Veit im Pongau
- Schwarzach im Pongau
- Wagrain
- Werfen
- Werfenweng

♦ **im Bezirk Kirchdorf an der Krems die Gemeinden:**

- Edlbach
- Hinterstoder
- Klaus an der Pyhrnbahn
- Molln
- Rosenau am Hengstpaß

- Roßleithen
- Sankt Pankraz
- Spital am Pyhrn
- Vorderstoder
- Windischgarsten

♦ **im Bezirk Salzburg-Umgebung die Gemeinden:**

- Ebenau
- Faistau
- Fuschl
- Hintersee
- Hof bei Salzburg
- Sankt Gilgen
- Strobl

♦ **im Bezirk Vöcklabruck die Gemeinden:**

- Steinbach am Attersee
- Unterach am Attersee

c) Fahrten von Lastkraftfahrzeugen, deren Lenker/Lenkerinnen ihren Wohnsitz in einer der unter lit. a) und lit. b) angeführten Gemeinden haben, wenn die vorgesehene Be- oder Entladestelle näher zur Wohnadresse des Lenkers/der Lenkerin als zum Betrieb ist.

Die Verordnung ist gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 2b der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt kundzumachen:

1. Durch Anbringung von Verkehrszeichen gem. § 52a Z. 7a StVO mit Angabe der jeweiligen Gewichtsangabe im Verkehrszeichen.
2. Durch Anbringung einer Zusatztafel gem. § 54 StVO mit dem Hinweis auf die zeitliche Geltungsdauer.
3. Durch Anbringung einer Zusatztafel gem. § 54 StVO mit dem Hinweis auf die entsprechende Fundstelle in der Grazer Zeitung.
4. Durch Verlautbarung in der Grazer Zeitung.  
Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Bezirkshauptmannschaft Liezen schriftlich zu verständigen.  
Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 idgF vom Straßenerhalter zu tragen.

## Informationen zur MauttarifVO 2019

Am 20. August 2019 wurden sowohl die VignettenpreisVO als auch die MauttarifVO im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

### Inkrafttreten:

- Die neuen Vignetten (samt Tarife) gelten ab 1. Dezember 2019 (§ 4 (2) VignettenpreisVO).
- Die neuen Mauttarife gelten ab 1. Jänner 2020. (§ 13 (1) MauttarifVO)

Die Mauttarifverordnung 2019 sieht die folgenden Anpassungen für Maut auf Autobahnen und Schnellstraßen ab 1. Jänner 2020 vor:

- Einführung einer neuen Kategorie „E“ für Fahrzeuge mit reinem Elektro- oder Wasserstoffantrieb mit Infrastrukturstarkosten in halber Höhe im Vergleich zu Euro 0 – EEV-Fahrzeuge
- Valorisierung der Tarife für den Infrastrukturteil um 2,1 %

- gänzliche Anlastung der Kosten für Luftverschmutzung bei Euro-6-Fahrzeugen (aktuell nur 40 % angelastet)
- Bonus für Euro-6-Fahrzeuge in Höhe von 20 Mio. Euro bleibt weiterhin (aufgrund steigender Fahrleistungen der Euro 6 geringfügiger Rückgang des Bonus je km)

Nähtere Infos entnehmen Sie bitte den folgenden Bundesgesetzblättern.

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 20. August 2019	Teil II
244. Verordnung: Vignettenpreisverordnung 2019		

### 244. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (Vignettenpreisverordnung 2019)

Auf Grund der §§ 12 und 13 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBI. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 45/2019, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

#### § 1. Der Preis einer Jahresvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge ..... 36,20 Euro,  
und für  
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen ..... 91,10 Euro.

#### § 2. Der Preis einer Zweimonatsvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge ..... 13,70 Euro,  
und für  
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen ..... 27,40 Euro.

#### § 3. Der Preis einer Zehntagesvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge ..... 5,40 Euro,  
und für  
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen ..... 9,40 Euro.

§ 4. (1) Die Bestimmung des § 1 gilt für Jahresvignetten, die im Jahr 2020 zur Straßenbenützung berechtigen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten für Vignetten, die ab dem 1. Dezember 2019 zur Straßenbenützung berechtigen.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut, BGBI. II Nr. 578/2003, sind sinngemäß auf digitale Vignetten anzuwenden.

§ 5. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (Vignettenpreisverordnung 2018), BGBI. II Nr. 225/2018, tritt mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.



Foto: © ASFINAG

A	7,2038	10,0853	15,1280
B	7,3137	10,2392	15,3589

e) A 10, HAST Zederhaus bis ASt St. Michael/Lungau

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,4128	3,3779	5,0668
A	4,7530	6,6542	9,9813
B	4,8255	6,7557	10,1336

f) A 10, ASt St. Michael/Lungau bis ASt Rennweg/Katschberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,7689	2,4764	3,7146
A	3,4845	4,8784	7,3175
B	3,5377	4,9528	7,4292

g) A 11, ASt St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	4,1391	5,7947	8,6920
A	8,1539	11,4154	17,1231
B	8,2781	11,5894	17,3841

h) S 16, ASt St. Anton/Arlberg bis ASt Langen/Arlberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	4,0967	5,7354	8,6031
A	8,0698	11,2978	16,9467
B	8,1935	11,4708	17,2062

ASt = Anschlussstelle, HAST = Halbanschlussstelle, Kn = Knoten

Kat. 2 = Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen

Kat. 3 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen

Kat. 4 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen

§ 5. Die Mautabschnittstarife für die Mautabschnitte der A 13 betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 13, Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,97	1,36	2,04
A	1,92	2,68	4,02
B	1,95	2,72	4,09

b) A 13, Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,63	0,89	1,33
A	1,25	1,75	2,62
B	1,27	1,77	2,66

c) A 13, ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,46	0,65	0,97
A	0,91	1,28	1,91
B	0,93	1,30	1,94

d) A 13, ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,85	1,20	1,80
A	1,68	2,36	3,54
B	1,71	2,39	3,59

e) A 13, ASt Patsch/Igls bis ASt Schönberg/Stubaital

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,93	1,30	1,94
A	1,82	2,55	3,83
B	1,85	2,59	3,89

f) A 13, ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matrei/Steinach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,92	4,09	6,13

A	5,75	8,05	12,07
B	5,84	8,17	12,26

g) A 13, ASt Matriei/Steinach bis ASt Nösslach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,35	3,29	4,93
A	4,62	6,47	9,71
B	4,70	6,57	9,86

h) A 13, ASt Nösslach bis ASt Brennersee

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,11	2,95	4,42
A	4,15	5,81	8,72
B	4,21	5,90	8,85

i) A 13, ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,42	0,58	0,87
A	0,82	1,15	1,72
B	0,83	1,17	1,75

Die Tarife beinhalten gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 6. Die Mautabschnittstarife für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr betragen abweichend von § 5 in Euro ohne Umsatzsteuer:

Strecke	Mautabschnitt	Kat. 4		
		E	A	B
A 13	Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd	4,08	8,04	8,18
A 13	Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd	2,66	5,24	5,32
A 13	ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof	1,94	3,82	3,88
A 13	ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Iglis	3,60	7,08	7,18
A 13	ASt Patsch/Iglis bis ASt Schönberg/Stubaital	3,88	7,66	7,78
A 13	ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matriei/Steinach	12,26	24,14	24,52
A 13	ASt Matriei/Steinach bis ASt Nösslach	9,86	19,42	19,72
A 13	ASt Nösslach bis ASt Brennersee	8,84	17,44	17,70
A 13	ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass	1,74	3,44	3,50

Die Tarife beinhalten gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 7. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung werden nach Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge mit
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen V und EEV
C	EURO-Emissionsklasse IV
D	EURO –Emissionsklassen 0 bis III

§ 8. Für Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist keine Maut zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung zu entrichten.

§ 9. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Grundkilometertarif
A	0,68
B	1,37
C	2,00
D	4,00

§ 10. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tag	Nacht
0,07	0,11

Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr.

§ 11. Die §§ 9 und 10 gelten nicht für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) und nicht für die Strecke der A 13.

§ 12. Das Vermittlungsentgelt gemäß § 8c Abs. 2 BStMG beträgt 22 347 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Mauttarifverordnung 2018, BGBl. II Nr. 319/2018, außer Kraft.

**Reichhardt**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 20. August 2019

Teil II

245. Verordnung: Mauttarifverordnung 2019

### 245. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2019)

Auf Grund des § 8c Abs. 8 und des § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2019, wird, hinsichtlich der §§ 1 bis 11 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

**§ 1.** Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten werden nach Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge mit
E	reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen 0 bis EEV

**§ 2.** Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Grundkilometertarif
E	9,60
A	18,90
B	19,19

**§ 3.** Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 2 erhöht sich gemäß § 9 Abs. 6 lit.b BStMG für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) um einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

**§ 4.** Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für folgende Mautabschnitte der in § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautstrecken betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 9, ASt Spital/Pyhrn bis ASt Ardning/Admont

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,1741	3,0438	4,5656
A	4,2818	5,9946	8,9919
B	4,3472	6,0861	9,1291

b) A 9, Kn St. Michael bis ASt Übelbach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	5,2954	7,4135	11,1203
A	10,4291	14,6008	21,9012
B	10,5883	14,8237	22,2355

c) A 10, ASt Flachau bis ASt Flachauwinkel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,4511	2,0315	3,0473
A	2,8586	4,0020	6,0030
B	2,9022	4,0631	6,0946

d) A 10, ASt Flachauwinkel bis HASt Zederhaus

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	3,6569	5,1196	7,6794

## 65. KDV-Novelle im BGBl

Die 65. KDV-Novelle wurde im BGBl veröffentlicht: <https://tinyurl.com/y3l6yzaa>

**Zu begrüßen sind folgende Punkte:**

- Z 13. § 22c Abs. 2 – Einsatz von **Doppelgelenk-Oberleitungs-bussen** mit einer Länge von **25 m**
- Z 18. § 58 Abs. 1 Z 3 lit b – Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit für **Langgutfuhren auf Autobahnen und Autostraßen**

**von 70 km/h auf 80 km/h**

- Die im Entwurf (§ 64b) ursprünglich vorgesehene Erhöhung der vorgeschriebenen Praxisausbildung bei Ausdehnung von Lenkberechtigung B auf Großklassen wurde NICHT in die Novelle aufgenommen.

**Bedauerlicherweise** wurde folgender im Entwurf vorgesehener Punkt **NICHT** in die endgültige Fassung übernommen:

- § 59 Abs. 6 – Anhebung der zulässigen Höhe bei Autotransporten auf 4,20 m.

## KFV-Aktion: Spiegeleinstellung im Betrieb

Gemeinsam mit Experten Spiegel am Lkw richtig einstellen

Der tote Winkel stellt eine immer noch unterschätzte Gefahr dar, weil nicht jeder Bereich rund um das Fahrzeug eingesehen werden kann. Experten beraten Sie dazu vor Ort bzw. im Betrieb.

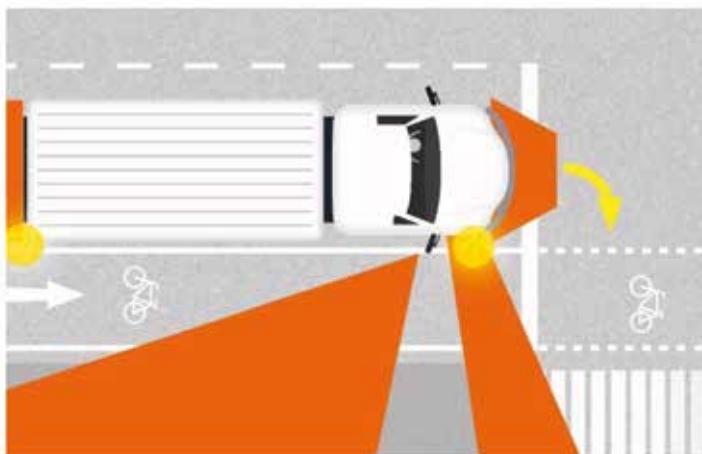
Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) hat gemeinsam mit der

AUVA eine Aktion ins Leben gerufen, um Lkw-Fahrerinnen und Fahrer bei der richtigen Einstellung der Spiegel zu unterstützen und das Bewusstsein für das Risiko des toten Winkels zu schärfen.

Durch optimale Einstellung kann der tote Winkel minimiert werden. Ex-

perten kommen in das teilnehmende Unternehmen und richten einen mobilen Spiegeleinstellplatz ein, bei dem jeder Fahrer die Einstellung ausrichten kann.

Der Besuch ist kostenfrei, die Terminvereinbarung erfolgt direkt beim KFV.



**Endlich Grün:** Der Lkw fährt los und biegt in die Seitenstraße ein. Dabei übersieht er einen Radfahrer, der sich von hinten nähert, und in den Kreuzungsbereich einfährt. Das Schwerfahrzeug trifft den Radfahrer, dieser wird schwer verletzt. Ähnliche Unfälle wie dieser - auch mit Fußgängerinnen und Fußgängern - ereignen sich bedauerlicherweise immer häufiger.

Trotz gesetzlich vorgeschriebener Spiegel am Lkw können Fahrerinnen und Fahrer nicht jeden Bereich rund um ihr Fahrzeug einsehen. Grundsätzlich gilt: Je größer das Fahrzeug ist, desto größer ist der tote Winkel, der unmittelbar vor bzw. hinter dem Fahrzeug oder seitlich am Fahrzeug entstehen kann. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die sich in diesen Bereichen befinden, werden somit leichter übersehen.

Mit der Aktion „Spiegeleinstellung“ möchten die AUVA und das KFV das Bewusstsein der Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer für die Risiken des toten Winkels schärfen. Mittels eines um den Lkw positionierbaren „Spiegeleinstellteppichs“ erhalten die Fahrerinnen und Fahrer die Möglichkeit, die Spiegel an ihrem Fahrzeug optimal zu justieren, um künftig gefährlichen Situationen im Kreuzungsbereich vorzubeugen und (tödliche) Unfälle zu verhindern.



Eine Aktion von AUVA und KFV

### Zielgruppe:

Speditionen, Fuhrparkunternehmen, Logistikunternehmen und Betriebe, die Lastkraftwagen im Einsatz haben

**Dauer:** 3 Stunden

**Anfragen:** Tel.: +43 (0)5 770 77 4000  
E-Mail: [aktionen@kfv.at](mailto:aktionen@kfv.at)

### Ziele der Aktion

- Aufzeigen der Risiken des toten Winkels
- Bewusstseinsbildung bei Lenkerinnen und Lenkern für die Relevanz korrekt eingestellter Spiegel
- Vermeidung von tödlichen Verkehrsunfällen mit Lkw-Beteiligung

### Beschreibung

Durch den aufgelegten „Spiegeleinstellteppich“, der aus verschiedenfarbigen Planen besteht, erkennen die Lkw-Lenkerinnen bzw. Lenker auf einen Blick, ob sich die Spiegeleinstellung mit den farbigen Planen deckt. Sind die Spiegel nicht optimal justiert, wird unter fachkundiger Anleitung nachgebessert, bevor die tägliche Routine fortgesetzt werden kann.

Weiters wird gezielt auf die nicht einsehbaren Bereiche des Lkw hingewiesen, um so das Bewusstsein der Lenkerinnen und Lenker für den toten Winkel zu schärfen.

## Nützliche Tipps für Lkw-Fahrer:

- Sichthindernisse (Tisch, Ablage, Wimpel, Frachtpapiere etc.) beseitigen und bewegliche Gegenstände aus dem Sichtbereich entfernen. Diese behindern die direkte Sicht und erschweren die periphere Wahrnehmung.

- Alle hellen und reflektierenden Objekte aus der Fahrerkabine entfernen. Bei bestimmten Gegenlichtkonstellationen können sich diese in der Windschutzscheibe spiegeln und die Sicht beeinträchtigen.

- Mobiltelefon in Halterung und Freisprecheinrichtung aktivieren.

- Navigationsgerät bereits vor Abfahrt programmieren und sicher anbringen.

- Vor dem Losfahren immer in den Frontspiegel blicken.

- Vor dem Einbiegen oder einem Fahrstreifenwechsel mindestens drei Mal blinken.

- Schon bei der Annäherung an eine Kreuzung beobachten, wer oder was beim späteren Einbiegen im Weg sein könnte.

- Beim Warten an der Kreuzung den Bereich vor und neben dem Fahrzeug (vor allem die rechte Seite) beachten. Achtung: Auch nach dem Anfahren können noch weitere Fußgänger oder Radfahrer in die schwer einsehbaren Bereiche eintreten/einfahren.

## Information für Unternehmer:

„Alles im Blick! Spiegeleinstellung im Betrieb“ ist eine Aktion von AUVA und KFV. Direkt vor Ort in Ihrem Unternehmen bieten wir Ihnen Lenkern die Möglichkeit, mit Hilfe eines mobilen Spiegeleinstellteppichs die Spiegel ihres Kraftfahrzeuges optimal zu justieren.

Nutzen Sie das Angebot von AUVA und KFV, um auf den Straßen noch sicherer unterwegs zu sein und Unfälle zu vermeiden!

Weitere Informationen zur Aktion erhalten Sie unter:

T: +43 (0)51 77077 4000  
E-Mail: [aktionen@kfv.at](mailto:aktionen@kfv.at)  
[www.kfv-aktionen.at](http://www.kfv-aktionen.at)

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbezeichnungen verzichtet und männliche Nominalformen angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich alle Geschlechter.

**KFV**

Schlierengasse 18  
1100 Wien  
T: +43 (0)51 77 077-0  
E-Mail: [kfv.at](mailto:kfv.at)  
[www.kfv.at](http://www.kfv.at)

Medieninhaber und Herausgeber: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)  
Verlagiert: Wien  
Hersteller: Wograndl Druck GmbH  
Verantwortlicher Mag.: Christoph Feymann  
Redaktion: KFV  
Grafik: Catharina Ballan.com  
Foto: KFV, Berufsgenossenschaft Verkehrssicherheit Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), Alexandra Serra  
Stand: 2019  
Copyright: © KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Wien.  
Alle Rechte vorbehalten.

## Alles im Blick!

### Spiegeleinstellung im Betrieb



## Alles im Blick?

Die rechtzeitige Wahrnehmung anderer Verkehrsteilnehmer ist im Straßenverkehr von entscheidender Bedeutung. Technische Hilfsmittel wie Spiegel oder Videokameras unterstützen die Lenker von Kraftfahrzeugen dabei.

Besonders für Lenker großer Kraftfahrzeuge wie Lkws oder Busse wird die rechtzeitige Objekterkennung dennoch oft zu einem Problem - denn: Je größer das Fahrzeug, desto größer sind auch die schwer bzw. nur indirekt einsehbaren Bereiche, die unmittelbar vor, hinter bzw. seitlich des Fahrzeugs entstehen können.

Die Folge: Besonders Radfahrer oder Fußgänger, die sich in diesen Bereichen befinden, können vom Fahrer nicht bzw. schlecht gesehen werden. Besonders in Kreuzungsbereichen kommt es aus diesem Grund immer wieder zu gefährlichen Situationen - bis hin zu tödlichen Verkehrsunfällen.

## Rechtliche Situation

Zwar existiert keine unmittelbare Verpflichtung, die Spiegel so einzustellen, wie das Gesetz den minimalen Sichtbereich definiert. Gemäß §102 Abs 2 KFG über Pflichten des Lenkers hat dieser jedoch „dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht“. Darüber hinaus hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass die Verpflichtung die gesamte Fahrbahn in ihrer ganzen Breite zu beobachten auch in Situationen wie dem Losfahren mit einem verkehrsbedingt angehaftenen Kraftfahrzeug gilt. (OGH 2 Ob 169/16s vom 27.4.2017) Die Erfüllung dieser Anforderungen kann nur durch eine korrekte Einstellung der Spiegel sichergestellt werden.

## Die Aktion

Die AUV/A und das KFV kommen im Rahmen der Aktion „Alles im Blick! Spiegeleinstellung im Betrieb“ in Ihr Unternehmen und bieten den Lenken vor Ort die Möglichkeit, die Spiegel ihres Kraftfahrzeugs optimal zu justieren.

Dies geschieht mit Hilfe eines mobilen „Spiegeleinstellplatzes“, der aus verschiedenfarbigen Planen besteht und vor Ort am Betriebsgelände ausgelegt wird.



## Das Einstellen der Spiegel

Auf dem Spiegeleinstellplatz bis zur Markierung vorgefahren. Die Spiegel sollen jetzt so eingestellt werden, dass nicht zu viel vom Fahrzeug zu sehen ist und die Planen entsprechend der folgenden Abbildungen in den Spiegeln lesbar werden:



Alle Aktionsteilnehmer erhalten zudem kostenlose Warnhinweisaufkleber. Diese werden am LKW bzw. am Anhänger hinten auf der rechten Seite befestigt. Radfahrer werden so direkt am Gefahrenpunkt auf das richtige Verhalten - hinter dem LKW stehen bleiben - hingewiesen.



# Mögliche Rechtsabbiegeverbote

## 32. StVO Novelle – Möglichkeit zur Schaffung von Rechtsabbiegeverboten für Lkw ohne Assistenzsysteme durch die zuständige Behörde

Im neu geschaffenen § 43 (8) heißt es nun: „(8) Die Behörde kann durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t zur Vermeidung des toten Winkels Rechtsabbiegeverbote erlassen, sofern dies aufgrund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen

geeignet erscheint. Sofern dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.“

§ 96 (1): „(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke, unter besonderer Berücksichtigung von Abbiegevorgängen an Kreuzungen, wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde unverzüglich – insbesondere aufgrund von Berichten der Dienststellen von

Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung eines Sachverständigengutachtens, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. – festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen.“

**Beide Bestimmungen traten mit 1. September 2019 in Kraft.**

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 31. Juli 2019	Teil I
77. Bundesgesetz: 32. StVO-Novelle (NR: GP XXVI IA 915/A AB 637 S. 86. BR: AB 10227 S. 896.)		

## 77. Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (32. StVO- Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, wird wie folgt geändert:

1. *In § 43 wird nach Abs. 7 folgender Absatz 8 eingefügt:*  
„(8) Die Behörde kann durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t zur Vermeidung des toten Winkels Rechtsabbiegeverbote erlassen, sofern dies aufgrund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der

Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.“

2. *§ 96 Abs. 1 1. Satz lautet:*  
„(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke, unter besonderer Berücksichtigung von Abbiegevorgängen an Kreuzungen, wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde unverzüglich – insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder

sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung eines Sachverständigengutachtens, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. – festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen.“

3. *An § 103 wird folgender Abs. 22 angefügt:*  
„(22) § 43 Abs. 8 sowie § 96 Abs. 1 1. Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2019, treten mit 1. September 2019 in Kraft.“

## 37. KFG-Novelle – Erhöhung des hzG bei kranbaren Sattelaufliegern und Möglichkeit zum Ziehen eines Anhängers zum Pkw-Transport bei Mobilkränen

§ 4 (7a): „[...]

„Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahr-

ten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport

eines Pkw gezogen werden.“

Diese Bestimmung trat „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes“ in Kraft (somit mit 1. August 2019).

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 31. Juli 2019	Teil I
78. Bundesgesetz: 37. KFG-Novelle (NR: GP XXVI IA 916/A AB 641 S. 86. BR: AB 10231 S. 896.)		

### 78. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2019, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 4 Abs. 7a werden folgende Sätze angefügt:*

„Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines Pkw gezogen werden.“

*2. § 40 Abs. 1 lit. b lautet:*

„b) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für Dienststellen des Landes Niederösterreich mit dem Sitz in Wien oder für den Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich bestimmt sind, als dauernder Standort Tulln,“

*3. § 47 Abs. 1 dritter Satz lautet:*

„Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Er-

löschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind die personenbezogenen Daten jedenfalls nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.“

*4. § 48 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Kennzeichen müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Das Kennzeichen muss mit einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, beginnen. Bei Kennzeichen für die im § 40 Abs. 1 angeführten Fahrzeuge kann die Bezeichnung der Behörde entfallen. Das Kennzeichen hat weiters, sofern es kein Deckkennzeichen gemäß Abs. 1 ist, bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Strafvollzugsverwaltung, der Post oder für die Feuerwehr bestimmt sind, sowie bei Heeresfahrzeugen und bei den im

§ 54 Abs. 3 und Abs. 3a lit. a und b angeführten Fahrzeugen an Stelle der Bezeichnung der Behörde die Bezeichnung des sachlichen Bereiches zu enthalten. Der Bezeichnung der Behörde, oder, wenn diese entfällt, des sachlichen Bereiches, hat das Zeichen zu folgen, unter dem das Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist.“

*5. § 49 Abs. 4 siebenter Satz lautet:*

„Bei den in § 40 Abs. 1 lit. a angeführten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Bundeswappen, bei den zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Feuerwehr-Korpsabzeichen.“

*6. § 57a Abs. 3 lautet:*

„(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,

2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gem. Z 4, jährlich,
3. bei
  - a) Kraftfahrzeugen
  - aa) der Klasse L und
  - bb) der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Kranken-transportfahrzeuge,
  - b) Zugmaschinen und Motor-karren jeweils mit einer Bau- artgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h,
  - c) selbstfahrenden Arbeitsma- schinen und Transportkarren je- weils mit einer Bauartgeschwin- digkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und
  - d) Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die ein höchstes zulässiges Gesamtge- wicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen sowie
  - e) landwirtschaftlichen Anhän- gern, mit denen eine Geschwin- digkeit von 40 km/h überschrit- ten werden darf,
- drei Jahre nach der ersten Zulas- sung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weite- ren Begutachtung,
4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre,
5. bei landwirtschaftlichen Anhän- gern, mit denen eine Geschwin- digkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden

darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahr- zeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeu- gen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt voraus- gehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutach- tung festzusetzen. Als wiederkehren- de Begutachtung gilt auch eine Ein- zelprüfung des Fahrzeugs gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Über- prüfung gemäß § 56.“

*7. Dem § 132 wird folgender Abs. 34 angefügt:*

„(34) Im Hinblick auf die Änderun- gen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2019 gelten folgende Über- gangsregelungen:

1. Bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feu-

erwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kenn- zeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das neue Sachbereichskenn- zeichen ist bei aufrechter Zulas- sung aber jederzeit möglich.

2. Die Begutachtungsfristen gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019, gelten auch für bereits vor dem 1. März 2020 zugelas- sene Fahrzeuge. Der Zulassungs- besitzer eines Fahrzeugs, für das nunmehr eine längere Frist gilt, als auf der Lochmarkierung der Begutachtungsplakette ersicht- lich ist, hat die Möglichkeit, bei einer Zulassungsstelle die Ausfol- gung einer gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019 gelochten Begutachtungsplakette zu verlan- gen.“

*8. Dem § 135 wird folgender Abs. 36 angefügt:*

„(36) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2019 treten wie folgt in Kraft:

1. § 4 Abs. 7a und § 47 Abs. 1 mit Ablauf des Tages der Kundma- chung des genannten Bundesge- setzes;
2. § 40 Abs. 1 lit. b, § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 mit 1. Jänner 2020; 3. § 57a Abs. 3 mit 1. März 2020.“

**Van der Bellen | Bierlein**

## **Lehrberuf Nah- und Distributionslogistiker – Lehrberufspaket II 2019 verordnet**

Das Lehrberufspaket wurde mit Relevanz für den Verkehrsbereich u. a. der Beruf Nah- und Distributionslogistik neu als Ausbildungsversuch eingeführt.

Die entsprechende Verordnung ist hier zu finden:

- Nah- und Distributionslogistik: <https://tinyurl.com/y68nh7qe>



# Land Tirol erlässt neue Verordnung zum „Sektoralen Fahrverbot“

Mit 8. Juli 2019 wurde im Tiroler Landesgesetzblatt Nr. 81/2019 die Änderung der Verordnung zum „Sektoralen Fahrverbot“ veröffentlicht.

Bisher war der Transport von bestimmten Güterklassen (Abfälle, Steine, Erden, Aushub, Rundholz, Kork, Kfz, Nichteisen- und Eisen-erze, Stahl, Marmor, Travertin und Fliesen) bereits auf der Strecke zwischen Langkampfen bis Ampass auf der A 12 – mit Ausnahme von Euro-6-Lkw bzw. bestimmter Regelungen für die Kern- und erweiterte Zonen – im Transit untersagt.

**Ab dem 1. Jänner 2020** werden diese Gütergruppen nun um Papier, Pappe, flüssige Mineralölprodukte, Zement, Kalk, gebrannter Gips, Rohe, Hohlprofile, Getreide erweitert. Ebenso werden Fahrten betreffend die Kern- bzw. der erweiterten Zone stufenweise verschärft:

Fahrten, die in der Kernzone **beladen** oder **entladen** werden müssen folgenden Euroklassen entsprechen:

1. Euroklasse 4 bis 6
  2. Ab dem 1. Jänner 2020  
Euroklasse 5 und 6
  3. Ab dem 1. Jänner 2013  
Euroklasse 6

Fahrten, die in der erweiterten Zone **be- UND entladen** werden müssen folgenden Euroklassen entsprechen:

1. Euroklasse 4 bis 6
  2. Ab dem 1. Jänner 2020  
Euroklasse 5 und 6
  3. Ab dem 1. Jänner 2023  
Euroklasse 6

Die – bisherige generelle – Euro-6-Ausnahme wird insofern eingeschränkt, also solche Fahrzeuge ab dem 1. Jänner 2020 nur mehr dann generell ausgenommen sind, wenn das Kraftfahrzeug **nach dem 31. August 2018 erstmalig zugelassen** wurde und dies durch ein im Fahrzeug mitgeführtes Dokument nachgewiesen ist.

Generell von diesen Bestimmungen

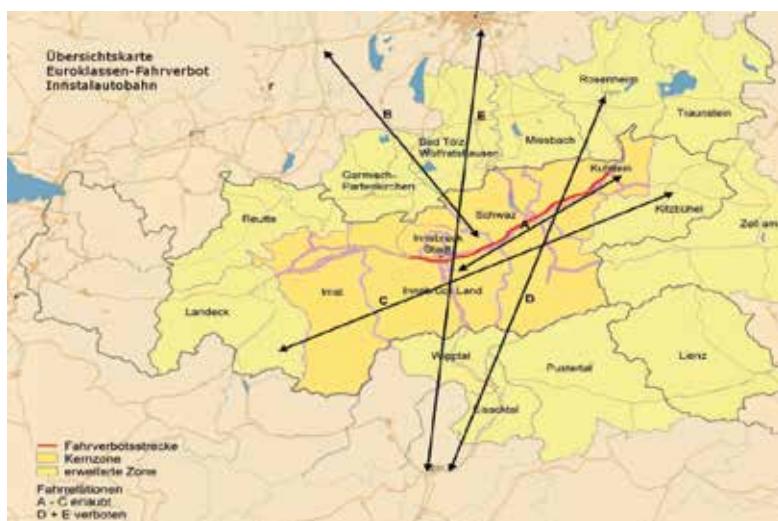
ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie.

Die **Kernzone** umfasst die politischen Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein und Schwaz.

Die **erweiterte Zone** umfasst in Österreich die politischen Bezirke Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte und Zell am See; in Deutschland die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (inkl. Stadt) und Traunstein; in Italien die Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal und Wipptal.

**Bis zum 31. Dezember 2020** umfasst die erweiterte Zone bei Fahrten mit Euro-6-Kfz in Österreich auch die politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch, in der Schweiz den Kanton Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein.

# **Euroklassen-Fahrverbote-Verordnung 2019**



## Wo gilt das Euroklassen-Fahrverbot?

Auf der Inntalautobahn (A 12) – Bereich Langkampfen (StrKm 6,35) bis Zirl (StrKm 90,00); in beiden Fahrtrichtungen.

## Ab wann gilt das Euroklassen-Fahrverbot?

**aktuell:** Fahrverbot für Euro-0, Euro-1, Euro-2 und Euro-3-Lkw über 7,5 t hzG (jeweils Solo und mit Anhänger)

**31.10.2019:** Fahrverbot für Euro-4-Lkw über 7,5 t  
hzG im Transit

**01.01.2021:** Fahrverbot für Euro-5-Lkw über 7,5 t  
hzG im Transit

**Welche Fahrzeuge sind vom Fahrverbot ausgenommen?**

- Fahrten im **Vorlaufverkehr** in Fahrtrichtung Osten zum Bahnterminal Hall bzw. Fahrtrichtung Westen zum Bahnterminal Wörgl (Nachweisdokument für Eisenbahnverladung notwendig)
- Fahrten im **Nachlaufverkehr** in Fahrtrichtung Westen vom Bahnterminal Hall bzw. in Fahrtrichtung Osten vom Bahnterminal Wörgl (Nachweisdokument für Eisenbahnverladung notwendig)
- **Hochspezialisierte Fahrzeuge** mit kostenaufwändigen Aufbauten (z. B. Betonmischfahrzeuge, Hochdruck-, Saug- und Spülfahrzeuge, Abschleppfahrzeuge, Autokran-Lkw zum Versetzen schwerer Lasten, Betonpumpfahrzeuge)

Ausnahmen im Ziel- und Quellverkehr in den erweiterten Zonen bzw. in der Kernzone

**bis 31.12.2019**

Lkw oder selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit Euro-3-Motoren ohne Anhänger im Ziel und/oder Quellverkehr

**ab 01.01.2021**

Lkw-Fahrverbot der Euroklassen IV (mit und ohne Anhänger) im Ziel- und/oder Quellverkehr

**ab 01.01.2023 Fahrverbot**

Lkw-Fahrverbot der Euroklassen V (mit und ohne Anhänger)

**Welche Regionen umfasst die Kernzone?**

- Bezirk Imst
- Bezirk Innsbruck-Land
- Bezirk Innsbruck-Stadt
- Bezirk Schwaz
- Bezirk Kufstein

**Welche Regionen umfasst die erweiterte Zone?**

- Bezirk Kitzbühel
- Bezirk Landeck
- Bezirk Reutte
- Bezirk Zell am See
- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

- Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Landkreis Miesbach
- Landkreis Rosenheim (inkl. Stadt)
- Landkreis Traunstein
- Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal und Wipptal

**Wie erfolgt die Kennzeichnung?**

Kennzeichnung nach Abgasklassen-Verordnung (Umweltplakette) notwendig

**Dosierkalender 1. Halbjahr 2020**



Von Seiten der Tiroler Landesregierung heißt es erklärend hierzu: „Analysen haben ergeben, dass an diesen Tagen wiederum ein besonders hohes Schwerverkehrsaufkommen zu erwarten ist, welches zu einer Überlastung des Inntalkorridors führt. Wie immer werden diese Maßnahmen auf der A12 Inntalautobahn im Bereich des Grenzüberganges Kufstein/Kiefersfelden Fahrtrichtung Süden ab 05:00 Uhr gesetzt, wobei dies zeitlich – wie bisher – nur im unbedingten Ausmaß erfolgen wird.“

1. Halbjahr 2020			
	Datum	Wochentag	Bemerkung
1	07.01.2020	Dienstag	Tag nach Dreikönig
2	17.02.2020	Montag	Montag im Februar
3	24.02.2020	Montag	Montag im Februar
4	02.03.2020	Montag	Montag im März
5	09.03.2020	Montag	Montag im März
6	16.03.2020	Montag	Montag im März
7	27.04.2020	Montag	nach Wochenende mit Tag der Befreiung Italiens
8	18.05.2020	Montag	Montag vor Christi Himmelfahrt
9	19.05.2020	Dienstag	Dienstag vor Christi Himmelfahrt
10	20.05.2020	Mittwoch	Mittwoch vor Christi Himmelfahrt
11	22.05.2020	Freitag	Freitag nach Christi Himmelfahrt
12	29.05.2020	Freitag	Freitag vor Pfingsten
13	30.05.2020	Samstag	Samstag vor Pfingsten
14	03.06.2020	Mittwoch	Mittwoch nach Pfingsten und Tag der Republik Italien
15	04.06.2020	Donnerstag	Donnerstag nach Pfingsten
16	05.06.2020	Freitag	Freitag nach Pfingsten
17	08.06.2020	Montag	Montag vor Fronleichnam
18	09.06.2020	Dienstag	Dienstag vor Fronleichnam
19	10.06.2020	Mittwoch	Mittwoch vor Fronleichnam
20	12.06.2020	Freitag	Freitag nach Fronleichnam

## Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/ADN) 2019 in Österreich umgesetzt

Mit Ende Juni ist die allgemeine Übergangsfrist von 6 Monaten für die neuen Gefahrgutvorschriften ADR/RID/ADN 2019 abgelaufen. Anfang Juli wurden die Änderungen zum ADR und RID im BGBl kundgemacht (für das ADN bereits im März).

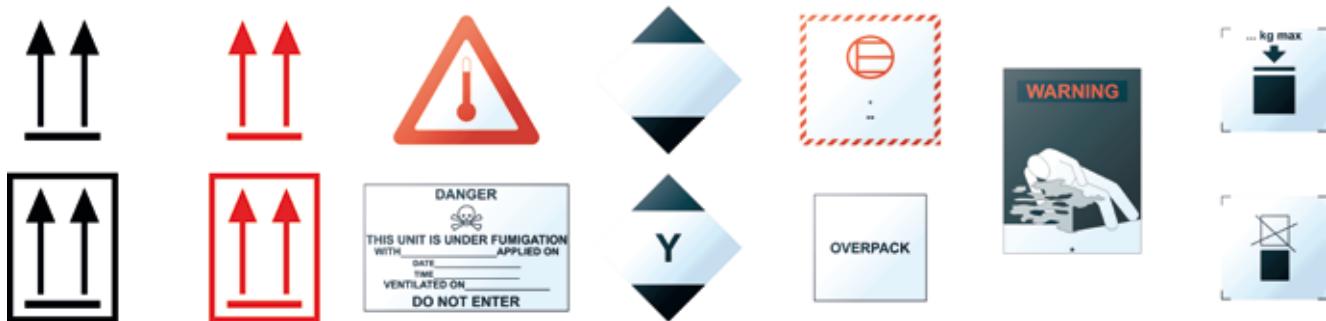
Für die Wirtschaft u. a. wichtig: Bei Anwendung der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR (1.000-Punkte-Regel)

muss künftig im Beförderungspapier auch der berechnete WERT je Beförderungskategorie angegeben werden. Die umfangreichen Pflichten des Beförderers werden erleichtert, indem er bei der Kontrolle der Ladung auf die bescheinigten Angaben des Container/Packzertifikats vertrauen darf – wichtig z. B. bei der Übernahme von „verplombten“ Containern. Hersteller oder Vertreiber von Lithi-

umbatterien müssen spätestens ab 1. Jänner 2020 eine Prüfungszusammenfassung zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Infos wie insbesondere eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen finden Sie auch auf der Gefahrgut-Website [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/Transport\\_von\\_Gefahrgut.html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/Transport_von_Gefahrgut.html) der Bundessparte Transport und Verkehr.

## DANGEROUS GOODS PLACARDS



## Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen (GGBV-GM) im BGBl veröffentlicht

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Beförderung geringer Mengen gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen – GGBV-GM) wurde am 5. Juli 2019 im BGBl Nr. 203, Teil II, veröffentlicht: <https://tinyurl.com/y2g4o2c9> (wartete seit 2014 auf Begutachtung!).

Dabei handelt es sich um eine „§ 10-Verordnung“ (nach § 10 GGBG), wonach „mit Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter ... ergänzende oder abweichende

Bestimmungen zu den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erlassen werden können“.

- Basis: bisherige „Lagerhausbescheide“ für Selbstabholer
- Ziel: Ersatz der Einzelausnahmen durch generelle Regelung
- Gefährliche Güter dürfen zum Zweck ihrer Verwendung im Abholverkehr auf der Straße befördert werden (nicht für Weiterverkauf und Beförderung durch Dritte gegen Entgelt!)
- Nicht anwendbar auf Beförderungen der Klasse 1/Explosive Stoffe, Klasse 6.2/Ansteckungsgefährliche Stoffe oder Klasse 7/ Radioaktive Stoffe; der Beförderungskategorie 0 oder 1; Temperaturkontrolle; Nebengefahr radioaktiv!
- Nur bis 100 km Umkreis (Luftlinie) oder 333 kg bzw. Liter je Beförderungseinheit.
- Verwendung einer geprüften Kiste
- Vereinfachte Zusammenpackung, Kennzeichnung (Raute mit „GGBV-GM“), Dokumentation
- Ausweitung auf Filialverkehr, Zustellung, Rücklieferung und Entsorgung.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 5. Juli 2019	Teil II
203. Verordnung:	Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen – GGBV-GM	

### 203. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Beförderung geringer Mengen gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen – GGBV-GM)

Auf Grund des § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2018, wird verordnet:

#### Abholverkehr

**§ 1. (1)** Gefährliche Güter dürfen zum Zweck ihrer Verwendung, nicht aber des Weiterverkaufs, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen im Abholverkehr auf der Straße befördert werden, wenn die Abgabestelle dafür Dokumente gemäß § 5 aushändigt, und die Beförderung nicht durch Dritte gegen Entgelt erfolgt.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Beförderungen

1. von gefährlichen Gütern, die
  - a) der Klasse 1, 6.2 oder 7 oder
  - b) in Spalte 15 der Tabelle A in 3.2 ADR der Beförderungskategorie 0 oder 1 zugeordnet oder
  - c) unter Temperaturkontrolle zu befördern sind oder
  - d) die Nebengefahr radioaktiv aufweisen; oder
2. die einen Umkreis von 100 km (Luftlinie) von der Abgabestelle oder
3. Mengen je Beförderungseinheit von 333 kg oder Liter entsprechend den Angaben gemäß § 5 überschreiten.

#### Verpackung

**§ 2. (1)** Die gefährlichen Güter sind gemäß den Bestimmungen des ADR zu verpacken.

- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen
  1. Innenverpackungen gemäß 3.4 oder 4 ADR, die nicht leicht zerbrechen,
  2. Gegenstände mit gefährlichen Stoffen, die nicht leicht zerbrechen und
  3. ADR-konforme Versandstücke in Kisten aus Metall oder Kunststoff befördert werden, die für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I für eine Bruttohöchstmasse von zumindest 35 kg gemäß ADR baumustergeprüft und in einem einwandfreien und voll funktionstüchtigen Zustand sind. Die Verpackungen müssen jedoch nicht 6.1.5.1.7 ADR zu entsprechen und mit dem Buchstaben „V“ gemäß 6.1.2.4 ADR gekennzeichnet zu sein.

(3) Die Verpackungen und Gegenstände gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 müssen so in die Kiste eingesetzt sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können und ihr Inhalt nicht in die Kiste austreten kann. Enthalten sie flüssige Stoffe, müssen ihre Verschlüsse nach oben gerichtet sein. Freiräume sind mit geeigneten Füllstoffen so auszufüllen, dass eine Bewegung innerhalb der Kiste ausgeschlossen wird.

- (4) In Kisten gemäß Abs. 2 dürfen
  1. nicht mehr als 30 kg oder Liter an gefährlichen Gütern entsprechend den Angaben gemäß § 5 und
  2. Lebens-, Genuss- und Futtermit-

tel nur dann zugleich enthalten sein, wenn diese selbst als gefährliche Güter nach den Bestimmungen dieser Verordnung befördert werden.

#### Kennzeichnung

**§ 3. (1)** Versandstücke gemäß § 2 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen des ADR zu kennzeichnen und zu bezetteln.

(2) Kisten gemäß § 2 Abs. 2 sind stattdessen deutlich (insbesondere gut kontrastierend zum Hintergrund) und dauerhaft mit der Aufschrift „GGBV-GM“ innerhalb einer rautenförmigen Fläche zu kennzeichnen, die von einer Linie mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm eingefasst ist. Die Begrenzungslinie der Raute muss mindestens 2 mm breit sein; die Zeichenhöhe der Aufschrift muss mindestens 10 mm betragen.

(3) Bei bis zum 31.10.2019 hergestellten Kisten, die gemäß vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen mit der Kennzeichnung „Landwirtschaftliches Gefahrgut“ mit einer Schrifthöhe von mindestens 10 mm versehen sind, darf diese Kennzeichnung weiterhin anstelle jener gemäß Abs. 2 verwendet werden.

#### Be- und Entladung, Handhabung

**§ 4. (1)** Die Versandstücke sind so zu laden und zu sichern, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch andere Gegenstände beschädigt werden können und die

erforderliche Ausrichtung erhalten bleibt.

(2) Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen müssen witterungsgeschützt verladen werden.

(3) Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in den Fahrzeugen und in deren Nähe untersagt.

(4) Sind gefährliche Güter im Fahrzeug ausgetreten, so ist es so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor erneutem Beladen, zu reinigen. Ist das vor Ort nicht möglich, muss das Fahrzeug unter Beachtung einer ausreichenden Sicherheit bei der Beförderung der nächsten geeigneten Stelle zugeführt werden, wo eine Reinigung durchgeführt werden kann. Eine ausreichende Sicherheit bei der Beförderung liegt vor, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die ein unkontrolliertes Freiwerden der ausgetretenen gefährlichen Güter verhindern.

(5) Gase in Flaschen sind in offenen oder belüfteten Fahrzeugen zu befördern.

## Dokumentation

**§ 5.** Bei der Beförderung sind Dokumente (wie Rechnungen oder Lieferscheine) der Abgabestelle mitzuführen, die deren Namen und Adresse sowie die Handelsnamen der gefährlichen Güter und diesen eindeutig zuordenbar folgende Angaben enthalten:

1. die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden,
2. die Verpackungsgruppe,
3. die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlichem Handelsnamen, unterschiedlicher UN-Nummer, oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen, Brutto- oder Nettomasse; für gefährliche Güter in Geräten oder Ausrüstungen die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg oder Liter).

## Zustellung

**§ 6.** Unternehmen, die Abgabestellen gemäß § 1 Abs. 1 betreiben, dürfen gefährliche Güter nach den Bestim-

mungen der §§ 1 bis 5 zu den Abnehmern sowie auch zum Weiterverkauf zwischen ihren Filialen befördern.

### Rücklieferung und Entsorgung

**§ 7.** (1) Rücklieferungen an Abgabestellen und Beförderungen zum Zwecke der Entsorgung sind nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 in gleicher Weise wie in den §§ 1 bis 5 vorgesehen zulässig.

(2) Innenverpackungen dürfen nur dann in eine Außenverpackung eingesetzt und Verpackungen nur dann in ein Fahrzeug verladen werden, wenn ihnen außen keine gefährlichen Güter anhaften.

(3) Abweichend von § 5 sind folgende Angaben zulässig:

1. die ursprüngliche Menge der gemäß Abs. 1 beförderten gefährlichen Güter anstelle der in den Verpackungen noch vorhandenen Reste;
2. Name und Adresse des Absenders oder Empfängers statt der Abgabestelle.

**Reichhardt**

## Erlass – Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Ausstellung von Typenscheinduplikaten

Mit der 36. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 19/2019) gab es eine Änderung der Behördenzuständigkeit für die Ausstellung einer Zustimmungserklärung bei Verlust eines Typenscheines. Diese Änderung trat mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 30 Abs. 5 KFG idF BGBl. I Nr. 19/2019 lautet wie folgt:

(5) Wird der Verlust eines Typenscheines glaubhaft gemacht, so hat der Erzeuger der Type des Fahrzeugs Berechtigte, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, einen neuen Typenschein auszustellen. Er darf diesen nur mit Zustimmung der Behörde ausstellen, in deren Sprengel der Besitzer des Fahrzeugs seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat die ...

Für die Ausstellung einer Zustimmungserklärung (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei Verlust eines Typenscheines ist somit seit 1. Oktober 2019 nicht mehr die Zulassungsbehörde zuständig, sondern die Behörde, in deren Sprengel der Besitzer des Fahrzeugs seinen Hauptwohnsitz hat.

Seitens der Hersteller bzw. Generalimporteure dürfen daher nur mehr Erklärungen der Wohnsitzbehörde akzeptiert werden. Ist die Adresse (Hauptwohnsitz) des Antragstellers

nicht in der Erklärung angeführt, können die Hersteller bzw. Generalimporteure nicht überprüfen, ob die Erklärung von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde oder nicht.

Das BMVIT stellt daher klar, dass in der Zustimmungserklärung der Wohnsitzbehörde jedenfalls die Adresse (Hauptwohnsitz) des Antragstellers angeführt sein muss, damit eine einfache Überprüfung der Behördenzuständigkeit gewährleistet ist.



## AMA-Gütesiegel Frischfleisch – Einbindung der Tiertransportunternehmer in das AMA-Gütesiegel-Programm (Schlachttiertransporte)

Im Fachgremium AMA-Gütesiegel „Frischfleisch“ wurde die verpflichtende Teilnahme der Transporteure an der AMA-Tiertransport-Richtlinie idgF mit 1. Jänner 2020 beschlossen.

**Ab diesem Zeitpunkt dürfen AMA-Gütesiegel-Tiere (Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen) nur noch auf AMA-Gütesiegel-Schlachthöfen angeliefert werden, wenn die Transporteure in die AMA-Tiertransport-Richtlinie eingebundenen sind.**

Wie bereits zum AMA-Richtlinie-Tiertransport vom 31. Jänner 2018 angekündigt, erfolgt hiermit der Schulterschluss mit den Schlachthöfen.

### Änderung der Vertragsbestimmungen

Im neuen Vertrag/Version Februar 2018 unter Punkt 4 wurde die maximale Höhe einer Konventionalstrafe (Vertragsstrafe) von max. 15.000 Euro auf max. 7.500 Euro gesenkt.

Die Kosten für die jährliche Teilnahmegebühr sind unverändert geblieben.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Richard Stockinger von der AMA-Marketing GesmbH zur Verfügung (Achtung: neue Tel-Nr.!!):

Richard Stockinger  
T: +43 50 3151 4949  
E: richard.stockinger@amainfo.at

### Geltungsbereich Tiertransport:

Art des Transports:	Geregelt in der AMA-Richtlinie:
Landwirtschaftliche Transporte bis 50 km	AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung AMA-Gütesiegel-Richtlinie Rinderhaltung AMA-Gütesiegel-Richtlinie Haltung von Schafen u. Ziegen
Transporte bis 8 Stunden = Kurzstreckentransport	<a href="#">AMA-Tiertransport-Richtlinie</a>
Transporte über 8 Stunden = Langstreckentransport	Im AMA-Gütesiegel-Programm nicht zulässig



Sofern Ihr Unternehmen Schlachttiertransporte durchführt, ist für die Teilnahme an der AMA-Tiertransport-Richtlinie Folgendes notwendig:

- **Vertragliche Vereinbarung**
- **Betriebsinformationsblatt**

Die Dokumente finden Sie unter dem Link:  
<https://amainfo.at/ama-teilnehmer/informationen-fuer/lizenznehmer/tiertransport/>

oder unter:  
[www.amainfo.at](http://www.amainfo.at) -> AMA-Teilnehmer -> Informationen für -> Lizenznehmer -> Tiertransport

Bitte die Dokumente vollständig ausgefüllt und unterfertigt im Original an folgende Adresse schicken:

**Agrarmarkt Austria Marketing  
GesmbH**  
**z. H. Richard Stockinger**  
**Dresdner Straße 68a**  
**1200 Wien**

**Welche Kosten entstehen bei Vertragsunterfertigung bzw. der Teilnahme an der AMA-Tiertransport-Richtlinie?**

Die jährliche Teilnahmegebühr beträgt:  
 50 Euro (exkl. USt) je Transportunternehmen und  
 10 Euro (exkl. USt) je Transportmittel (Zugfahrzeug)

Für die Vertragserrichtung fallen keine Kosten an.

Gebrauchte Klein-transporter 3,5 t zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 – 4150 Rohrbach  
Tel.: 07289/62350 – Mobil: 0664/4430515  
kraftfahrzeuge@winkler.co.at  
www.winkler.co.at

### Gebrauchte Kleintransporter zu Top-Preisen!

**Mercedes Sprinter 514 CDI Koffer 3,5t Gesamtgewicht!! (143 PS EURO 6)** 4250x2100x2200, Klima, Tempomat, 3 Sitzer, ausziehbare Treppe etc., Bj. 2017, 37.000 km

**Mercedes Sprinter 313 CDI Kasten Mixto (129 PS EURO 5)** 3300x1800x1600, 3-9 Sitzer möglich (LKW typisiert!!) Klima, Standheizung etc., Bj. 2011, 150.000 km  
**Mercedes Sprinter 319 CDI Maxi Karosserie** kpl mit allen Anbauteilen aber ohne Motor/Getriebe/FgNr, Fabriksneu mit leichtem Transportsschaden – ideal für Umkarossierung!

**Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit hydr. Ladebordwand,** 915 Kg Nutzlast!! 4250x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2016, 45.000 km

**Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit hydr. Ladebordwand,** 915 Kg Nutzlast!! 4250x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2016, 76.000 km

**Fiat Ducato JTD 130 Koffer (130 PS EURO 5), innen nutzbarer Spoilervorbau,** 4150x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Mod. 2016 – neues Modell, 86.000 km

**Fiat Ducato JTD 130 Koffer (130 PS EURO 5),** 4200x2100x2300, Klima, Tempomat etc. Bj. 2014, 98.000 km

**Fiat Ducato JTD 120 Koffer (120 PS EURO 5),** 4000x2050x2050, Rolltor, ausziehbare Rampe, Nutzlast bis 1100 Kg (dzt. 950 Kg), 3-Sitzer etc. Bj. 2011, 51.000 m!!!!

**Fiat Ducato JTD 130 Maxi-HD-Kasten LSH3 (130 PS EURO 5),** 4000x1850x2200, Klima, Tempomat etc. Bj. 2012, 161.000 km

**Ford Transit 125EL350 Koffer/LBW (125 PS EURO 5)**

**Zwillingsbereift** 4250x2100x2200, ca. 760 Kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2017, 59.000 km

**Ford Transit 125EL350 Koffer/LBW (125 PS EURO 5)**  
**Zwillingsbereift** 4250x2100x2200, ca. 760 Kg Nutzlast, Klima etc., Mod. 2016, 62.000 km

**Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift** 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2015 – neues Modell, 62.000 km

**Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift** 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2014, 56.000 km – neuer Kofferaufbau!!!!

**Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift** 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2013, 77.000 km

**Ford Transit 100EL350 Kipper (101 PS EURO 5) Zwillingsbereift** 3200x2050, Anhängevorrichtung, Langgutträger vorne etc., Bj. 2013, 67.000 km

**Ford Transit 125FT350 Allrad 4x4 HD-Kasten Maxi (125 PS EURO 5)** 4100x1750x1850, Klima, 270° Hecktüren, Winterpaket etc. Bj. 2012, 132.000 km

**VW Caddy Maxi TDI 4motion/Allrad** mit DSG-Getriebe, Klima, Heckflügeltüren, AHV etc. Bj. 2012 – Lkw 4-Sitzer typisiert!!! Bj. 2012, 85.000 km

**Audi A4 TDI Avant ECO-136 PS, Automatik, Leder etc.** Vollausstattung, Bj. 2013, KM 115000 – Topzustand!

14.900,--

**Radlader (3,3t) Kramer 280,** Vollkabine/Heizung, Allradlenkung, Schnellwechsler, Schnee- und Leichtgutschaufel, Palettengabel etc. Bj. 2006

**Shibaura CM314 – Universalfahrzeug** mit Frontmulchmäher 150 cm u. Schneeschild 190 cm, Fronthydraulik, Allradantrieb, Dieselmotor 31 PS, Kabine mit Heizung, etc. Bj. 2011, ca. 3200 Bh



**AEBI TC07 Terracut Geräteträger – mit Frontsichelmäher 150 cm,** 3-Rad-Allrad, Kabine mit Heizung etc, Diesemotor 20 PS, Bj. 2004, ca. 6.000 Bh

**Mehr auf [www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)**

**Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch!**

[www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

# AUSSEN INNEN SAUBER

### Standort Graz:

Lagergasse 257, 8020 Graz

Tel.: +43 664 88 27 54 45

Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

### Standort Werndorf:

Am Gewerbepark 3, 8403 Werndorf

Tel.: +43 664 88 27 54 46

Mo. bis Fr. von 7 bis 17 Uhr

**WASCHBETRIEBE  
GRAZ**

Foto: Joe Kemmerling / Kamerawelt Anzeige

# Nutzfahrzeugersatzteile – winkler Austria in Graz

## Neue Niederlassung in GRAZ eröffnet

Der Nutzfahrzeugspezialist **winkler Austria** hat in Graz seinen vierten Standort in Österreich in Betrieb genommen. Das 20-köpfige Vertriebs-Team steht allen Speditionen, Werkstätten sowie Omnibus- und Agrarbetrieben in der Steiermark, Kärnten und dem südlichen Burgenland bei der Identifikation der richtigen Ersatzteile und allen Fragen rund um Werkstatt und Betrieb zur Verfügung.

Im Betrieb Graz liegen ca. 20.000 Artikel auf Lager, die zweimal täglich mit eigenen Fahrzeugen sowie über Nacht per Nachtexpress ausgeliefert werden. Der Abholmarkt in Graz ermöglicht außerdem persönliche Gespräche mit den **winkler** Fachberatern und die Abholung der Teile vor Ort. Rund um die Uhr steht der **winkler** Onlineshop unter [www.winkler.de/shop](http://www.winkler.de/shop) zur Verfügung.

Der Standort in Graz ist direkt an das Zentrallager in Himberg bei Wien angeschlossen, in dem das gesamte **winkler** Vollsortiment bevoorratet wird. Der kürzlich in Betrieb genommene Neubau erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt 100.000 Quadratmetern und beinhaltet eines der größten Zentrallager seiner Art.

Ein modernes, vollautomatisches Hochregallager mit einer Höhe von 35 Metern, ein vollautomatisches Kleinteilelager sowie weiträumige, manuelle Lagerflächen schaffen Platz für das mehr als 200 000 Teile umfassende Vollsortiment an Ersatzteilen und Werkstattbedarf. „Die verkehrsgünstige Lage macht den Standort zum idealen Dreh- und Angelpunkt für unseren Warenfluss nach Mittel- und Osteuropa“, erklärt Andreas Mayer, Geschäftsleitung



Logistik der **winkler** Unternehmensgruppe, die Entscheidung für den Standort Himberg.

Neben dem neu errichteten Zentrallager befindet sich auf dem Gelände ein Schulungszentrum, in dem die **winkler** Experten ihr Fachwissen an einen interessierten Teilnehmerkreis weitergeben. Die Vertriebsniederlassung des Nutzfahrzeugprofis für die Region Wien zog vom benachbarten Enzersdorf ebenfalls in den Neubau nach Himberg.



- **LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)**
- **LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-zertifiziert)**
- **Hochdrucklanzenwäsche (auch für Selbstbedienung)**

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Innen zu reinigen: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdienstleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter [office@waschbetriebe.at](mailto:office@waschbetriebe.at)!



**WASCHBETRIEBE**  
GRAZ

GRAZ



Die Versicherung auf *Ihrer* Seite.

# GRAWE OLDTIMER VERSICHERUNG

- Die KFZ Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Ihren Oldtimer
- Fixprämien ohne Bonus-Malus-System
- Einfache und transparente Prämienermittlung auf Basis des Alters und Wertes des Fahrzeugs

**Info unter: 0316-8037-6222**

Grazer Wechselseitige Versicherung AG  
service@grawe.at · Herrengasse 18-20 · 8010 Graz

**www.grawe.at**

**190**  **Jahre** **GRAZER WECHSELEITIGE**  
Versicherung Aktiengesellschaft

Banner INSIDE: BOMAG, CATERPILLAR, KÄSSBOHRER, LIEBHERR, LINDE, MERCEDES, ...

**Banner**  
THE POWER COMPANY

**POWER & KOMFORT**  
**BUFFALO BULL EFB**

Die Fernfahrer-Batterie. Bordlicht, Klimaanlage, TV, Kaffeemaschine und vieles mehr – eine LKW-Batterie muss auch nach einem harten Tag auf der Straße enormes leisten. Die neue Buffalo Bull EFB punktet mit ausreichenden Leistungsreserven auch bei extrem hohem Energiebedarf. Richtungsweisende EFB-Technologie, hervorragende Zyklusfestigkeit, steigende KOMFORT-Funktion, schnelle Ladung durch Carbon-Additive und extreme Rüttelfestigkeit beim Integralheckverbau der Batterie setzen neue Batterie-Maßstäbe.

Banner BUFFALO BULL EFB – vollster Komfort für jeden Fern-LKW.

[bannerbatterien.com](http://bannerbatterien.com)

LEISTUNGSSCHWERPUNKTE

## MEILLER Kippsattel – rasch verfügbar für zusätzliche Transportaufträge

Lagernde „Schnellschusskipper“ bieten Flexibilität für das Baugewerbe.

Gerade in konjunkturstarken Zeiten ist es schwer, Fahrzeuge mit Kippaufläufen termingerecht zur Verfügung zu haben. Um rasch reagieren zu können, hat MEILLER Vorrats-Kipper auf unterschiedlichsten Fahrzeugmarken lagernd.

**MEILLER Kippsattel:** Der Anhänger für den harten Einsatz

**Beste Fahreigenschaften durch innovatives Fahrwerk**

MEILLER Kippsattel zeichnen sich durch beste Fahr- und Kippeigenschaften aus. Dank eines niedrigen Gesamtschwerpunktes und einer biege- und torsionssteifen Rahmenstruktur liegt der Kippsattel sicher auf der Straße.

Das Befüllen des Kippsattels wird durch seine niedrige Ladekante erleichtert und auch das Abkippen wird durch eine niedrige Schüttkante zum Kinderspiel. Ein verkürzter Überhang macht den Kippsattel fertigtauglich.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.meiller.com](http://www.meiller.com)

## MEILLER Schnellschuss-Sattel sichern Ihre Flexibilität



Damit Sie schnell reagieren können, haben wir für Sie auf Lager

Baumeisterkipper    Gesteinskipper    Kippsattel



# Forderungen der Verkehrswirtschaft an die nächste Regierung

## Aktuelle Daten

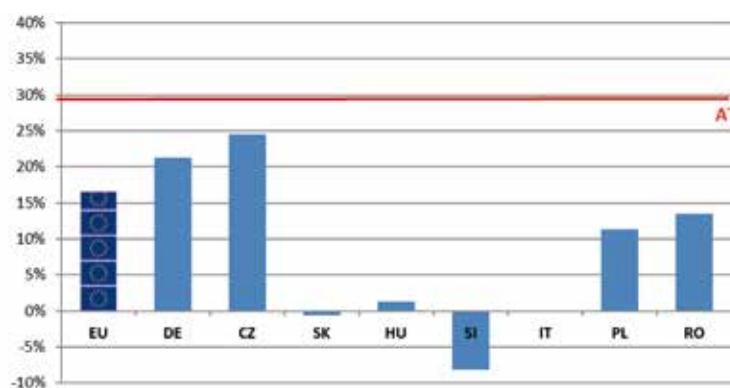
Neuzulassungen Lkw und Sattelzugfahrzeuge im Monatsvergleich



Die Monatsbetrachtung zeigt, dass die Neuzulassungen heuer insgesamt über dem Vergleichszeitraum 2018 liegen. Ein starker positiver Ausreißer war im Juni zu beobachten - gefolgt von geringeren Zulassungszahlen im Juli und August. Die Verkehrswirtschaft investiert also kräftig und setzt auf neue, umweltfreundliche Fahrzeuge.

Quelle: Statistik Austria, eigene Darstellung

Neuzulassungen Lkw >3,5t: 1. Halbjahr 2019 zu 2018 in %



Im Vergleich der Zulassungszahlen mit ausgewählten EU-Staaten ist Österreich für Jänner bis Juni diesmal an erster Stelle mit 29% Zuwachs zum Vorjahreszeitraum. Dies ist vor allem auf den außergewöhnlich hohen Juni-Wert zurückzuführen. Auch Deutschland und Tschechien weisen Zuwachsraten von über 20% aus, während Slowakei, Ungarn, Italien und Slowenien Zuwächse um 0% oder Rückgänge verbuchen.

Quelle: ACEA, eigene Darstellung

Transportaufkommen österreichischer Unternehmer im Quartalsvergleich



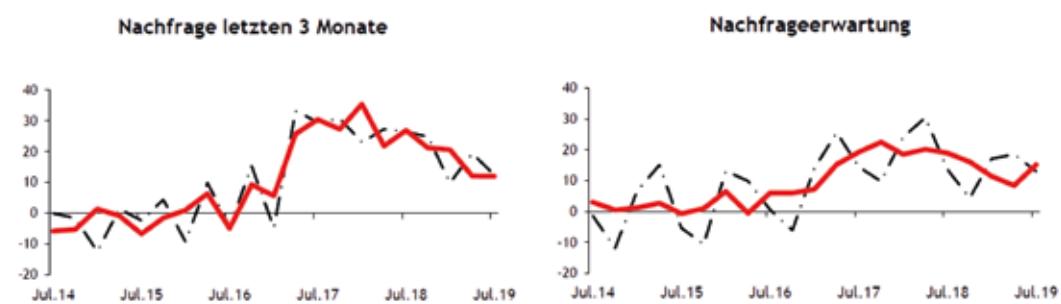
Der Straßengüterverkehr heimischer Unternehmen verzeichnete im Jahr 2018 leichte Zuwächse von 1,7% (im Vergleich zu 2017). Im Startquartal 2019 konnte noch ein geringfügiger Zuwachs verzeichnet werden, während die Schnellschätzung für das 2. Quartal bereits einen Rückgang ausweist.

\* Schnellschätzung (flash estimates) für 2. Quartal 2019  
Quelle: Statistik Austria, eigene Darstellung

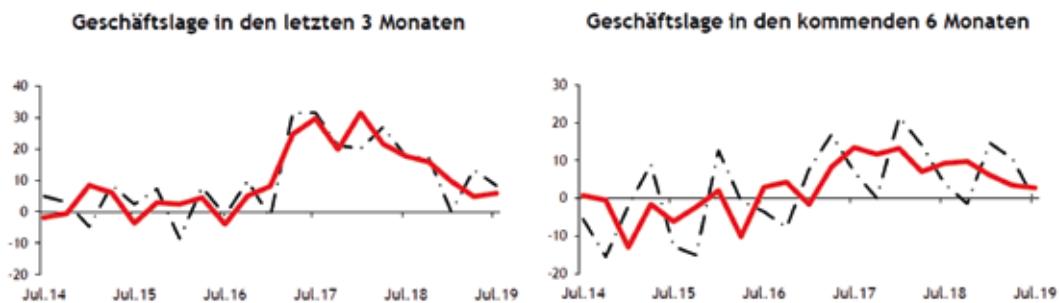
## Konjunkturtest Transport und Verkehr – 3. Quartal 2019: positives bis neutrales Gesamtbild

Die vorliegende Auswertung des Konjunkturtests für das 3. Quartal 2019 zeigt unter den befragten Unternehmen der Verkehrsbranche ein neutrales bis leicht positives Gesamtbild. Alle Indikatoren verbleiben zumindest knapp im positiven Bereich. Im Vergleich zu den vergangenen Quartalen sind die meisten Werte aber zurückgegangen. Das trifft auch auf die Zukunftseinschätzungen zu.

**Nachfrage:** Die Entwicklung der Nachfrage in den vergangenen drei Monaten schätzen die Befragten mehrheitlich positiv ein. Der Wert liegt gleichauf mit jenem vom Frühjahr. Die Zukunftsaussichten zur Nachfrage sind nach einem Rückgang im Frühjahr nun wieder fast auf das Niveau zu Jahresende 2018 gestiegen. Befragt nach Behinderungen der Geschäftstätigkeit nennt etwa jeder siebte Betrieb unzureichende Nachfrage als Grund – zu Jahresanfang war es nur jeder zehnte.



**Geschäftslage:** Die Geschäftslage der letzten drei Monate wird in der Branche noch positiv eingeschätzt. Die Grafik macht jedoch die kontinuierlichen Rückgänge deutlich. Für das nächste halbe Jahr erwarten die Befragten eine gleichbleibende Entwicklung ihrer Geschäftslage – jedoch nicht mehr eine Verbesserung, wie bei früheren Umfragen.



**Auftragsbestand:** Als „zumindest ausreichend“ bezeichneten drei Viertel der Befragten ihren aktuellen Auftragsbestand. Das ist ein hoher Wert, aber merkbar niedriger als die Höchststände zu Jahresbeginn

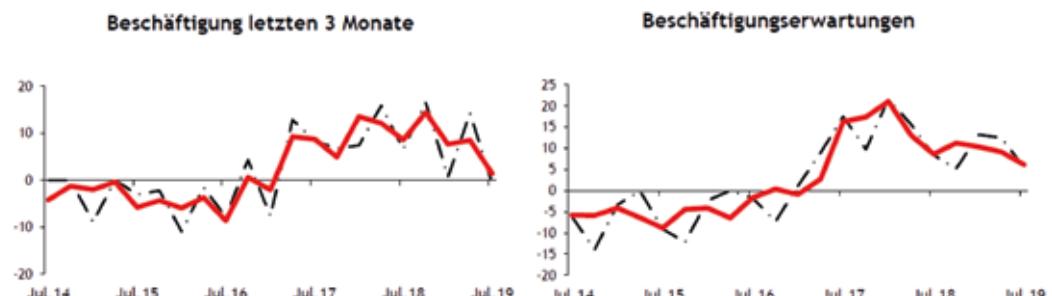


**Preiserwartung:** Die Mehrheit der Befragten rechnet mit steigenden Preisen. Seit Mitte 2018 erhöhte sich die Anzahl der Befragten mit steigender Preiserwartung deutlich mit Höhepunkt zum Jahreswechsel. Seitdem sinkt die Anzahl der Befragten mit steigender Preiserwartung wieder kontinuierlich.



**Beschäftigung:** Die befragten Unternehmen in der Mobilitätswirtschaft haben in den vergangenen drei Monaten ihre Mitarbeiterzahl stabil gehalten. Die Zukunftserwartungen zur Beschäftigungslage liegen nach wie vor im Plus. Im Vergleich zum Vorquartal sind vergangenheitsbezogener und zukunftsorientierter Beschäftigungsindex leicht gesunken.

Zugleich wird der Mangel an Arbeitskräften nach wie vor als häufigste Behinderung der Geschäftstätigkeit genannt: knapp 3 von 10 Unternehmen sehen sich davon betroffen.



**Methodik:** An der aktuellen Umfrage nahmen 147 Unternehmen aus dem Bereich Transport und Verkehr teil. Die rote Linie in den Grafiken stellt die saisonbereinigten Werte dar. Die Berechnung erfolgt nach Vorgaben der EU-Kommission. Die Werte sind Salden aus positiven und negativen Antworten - ausgenommen Auftragsbestand: Hier ist der Prozentsatz der Antworten ausgewertet, die den Auftragsbestand als „mehr als ausreichend“ oder „ausreichend“ bezeichnen.

Die Verkehrsbranche sieht fünf große Herausforderungen für die nächste Regierung.

## Aktuelle Herausforderungen der österreichischen Verkehrswirtschaft

### 1.

#### Vorschläge für die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen

- Technologieneutrale Förderung von CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen und alternativen Antrieben, die Unternehmen Planungssicherheit bringt: Anreize zur Entwicklung und Verbreitung durch finanzielle Förderungen, Anpassung der Steuersätze und durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen (z.B. Tarifanreize bei der Maut nicht nur für reine Elektro- und Wasserstofffahrzeuge, sondern auch für gasbetriebene Kfz und eigene Mautkategorie für Autobusse, Ausnahmen von IG-L Fahrverboten, für LNG Erdgasabgabe statt MöSt<sup>1</sup>, Berücksichtigung der höheren Eigengewichte von Gas-, Wasserstoff- und Elektrofahrzeugen im Gewerbe- und Arbeitsrecht, bei der Maut, Führerscheingesetz) bei der Nutzung alternativer Antriebstechnologien

geschaffen werden.

- Verlagerungsmaßnahmen Straße/Schiene (z. B. Befreiung bei Elektrizitätsabgabe von selbst produzierten und selbst verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energieträgern), Attraktivierung des kombinierten Verkehrs
- Vermeidung von Umwegverkehren durch bundesweite Koordinierung von Lkw-Fahrverboten
- Schwerpunktförderung für den ÖV mit Infrastrukturaufbau, Ökologisierung des Pendlerverkehrs, Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung
- Reduktion der Höchstgeschwindigkeit für Pkw und LNF auf Autobahnen und im Freiland
- Digitalisierung des Verkehrs

### 2. Mythos Dieselprivileg

Das vielzitierte österreichische Diesel-Privileg ist ein Mythos. Bei nähe-

rer Betrachtung zeigt sich, dass Lkw hierzulande unterm Strich gar nicht so viel günstiger tanken als anderswo. Bei einem seriösen Vergleich der Dieselsesteuerung darf man nicht nur den Preis direkt an der Zapfsäule anschauen, sondern muss auch berücksichtigen, dass es in vielen Ländern für Gewerbebetriebe eine teilweise Mineralölsteuer-Rückvergütung gibt, konkret in Belgien, Frankreich, Italien, Slowenien, Spanien und Ungarn. Gerade der italienische Dieselpreis, der immer in einem Atemzug mit dem Tiroler Transitproblem und dem Dieselpreis hier genannt wird, ist somit letztlich gleich hoch wie der österreichische.

Eine Initiative der Tiroler Sozialpartner gegen eine höhere Besteuerung des Diesels hat errechnet, dass die Maßnahme Mehrkosten für die Wirtschaft von 24 Millionen Euro sowie für Pendler von 22 Millionen Euro bringen würde. Dennoch würde ein höherer Dieselpreis ausländische Lkw



nicht davon abhalten, die Transit-Route über den Brenner zu wählen. Zusammengefasst würde diese Maßnahme die heimische Wirtschaft und die heimische Bevölkerung belasten. Das Ziel, nämlich den Transit einzudämmen, wird aber verfehlt.

### 3.

## 5-Punkte-Programm für die Zukunft des Alpentransits

- Verbesserung des kombinierten Verkehrs (Stärkung Rollende Landstraße)
- Höheres Gewichtslimit für krambare Sattelauflieder auf EU-Ebene, um die Verlagerung der Fracht auf die Schiene zu erleichtern (41 Tonnen):
- Harmonisierung von Fahrverboten, regional und international abgestimmt
- Ausbau von Zulaufstrecken zum Brenner-Basistunnel
- Verbesserte Systemvoraussetzungen bei den Bahnen wie etwa die Streichung der Eigenstromsteuer, also der Steuer auf selbst produzierten und selbst verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Entlastung bei Netzentgelten und Ökostrombeiträgen, höhere Förderungen für regionale Anschlussbahnen, Interoperabilität bei Bahnen stärken; kurzfristige, organisatorische Maßnahmen auf Seite der Infrastruktur, um den Alpentransit auf der Schiene zu fördern, harmonisierte Umsetzung von einheitlichen Betriebsabwicklungsregeln sowie Zugbildungsvorschriften, Sprachkenntnissen und Personalqualifikationen sowie interoperable Techniklösungen entlang der Korridore, Fortsetzung des

Bahninfrastruktur-Ausbaus mit Schwerpunkt auf den Güterverkehr: Zielnetz 2040.

### 4.

## Fachkräftemangel

Die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften in ausreichender Anzahl ist aktuell sicher eine der größten Herausforderungen in der Wirtschaft. Auch im Verkehrsbereich und hier insbesondere in den Lenkerberufen zeichnet sich ein großer Mangel ab.

- Lkw-Führerschein mit 17 Jahren ermöglichen: Ähnlich dem sehr erfolgreichen Modell „L17“ bei Pkw-Führerscheinen soll auch einen Ausbildungsvariante für den vorzeitigen Lkw-Führerschein „LKW 17-Modell“ geschaffen werden. Dieses Modell sollte im Rahmen einer Berufsausbildung zum Lkw-Fahrer zur Verfügung stehen. Nach der theoretischen Fahrschulausbildung und praktischen Fahrstunden in der Fahrschule soll der angehende Lenker Praxiserfahrung (ähnlich wie L17 bei Pkw) im begleiteten Fahren mit einem Ausbildner („Master Operator“) sammeln. Die Ausbildner werden für diese Aufgabe speziell in Fahrschulen geschult. Nach der Praxis wird die praktische Fahrprüfung abgelegt und der Lenker darf bereits ab 17 innerhalb Österreichs selbständig Lkw lenken.

- Bestehenden Lehrberuf Berufskraftfahrer-Güterbeförderung verkürzen: Der aktuelle Lehrberuf ist mit 3 Jahren als Schwerpunktlerberuf (Schwerpunkte Güterbeförderung, Personenbeförderung) eingerichtet. Mit einer Modernisierung und Priorisie-

rung der Inhalte soll dieser auf 2 Jahre verkürzt werden.

- Attraktivierung eisenbahnspezifischer Berufe wie z. B. bei Triebfahrzeugführern Förderung der Ausbildung und Anpassung des Mindestalters des Triebfahrzeugführers an EU-Richtlinie (20./18. Lebensjahr)

### 5.

## Zukunftsfoonds für strategisch wichtige Infrastrukturen – Österreichs Verbindungen in die Welt

Österreich kann aufgrund bester geographischer und ökonomischer Voraussetzungen zur Logistikdrehscheibe in Europa und Brückenkopf nach Asien werden. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist Erfolgsgarant. Erforderliche Faktoren:

- Commitment zwischen Politik, Finanzwirtschaft und Logistik, um die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, Investitionen in Infrastruktur-/Zukunftseinrichtungen in und um Österreich zu fördern und abzusichern.
- Verstärkte Nutzung europäischer Instrumente: Europäischer Fonds für Strategische Investitionen – EFSI
- Neue Anlagemöglichkeit für Zukunftsvorsorge: Zukunftsfonds wären durch sichere Veranlagungen mit staatlichen oder supranationalen Teilgarantien insbesondere für Anbieter von prämienbegünstigter Zukunftsvorsorge interessant.
- Zukunftsfonds sollten auch privaten Anlegern offenstehen. Diese würden von der Risikominderung durch die öffentliche Teilgarantie und den stabilen Renditen profitieren.



## Ungarn: Zusätzliches Fahrverbot für Lkw über 20t auf der Straße Nr. 86 ab dem 1. März 2020

Das bestehende Nachtfahrverbot auf der Straße Nr. 86 zwischen Mosonmagyaróvár und Csorna für Fahrzeuge über 20 t zGG soll zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ab dem 1. März 2020 durch ein durchgehendes Fahrverbot für den Transitverkehr ersetzt werden.

Mit Einführung dieser Neuregelung soll dem Lkw-Verkehr eine sicherere Route zwischen Mosonmagyaróvár und Csorna, der Autobahn M 1 und der Straße M 85, zur Verfügung stehen. Die ungarischen Behörden versprechen sich von dieser Maßnahme einen positiven Effekt auf die Bevölkerung entlang der Strecke, die

dann geringeren Umweltbelastungen durch den Verkehr ausgesetzt sein soll.



## Frankreich/Italien: Fahrverbot für Lastkraftwagen der Schadstoffklasse Euro 3

*Zur Erinnerung:* Lastkraftwagen mit mehr als 7,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht mit EURO-3-Motoren sind seit dem 1. Jänner 2019 verboten.

Nicht betroffen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die für den Personentransport bestimmt sind, sowie Wohnmobile.



Seit 1. September 2019 ist im Mont Blanc-Tunnel die Durchfahrt von Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht mit EURO-3-Motoren verboten.



## Smart Tachograph: Akzeptanz der Ausstattung mit Smart Tachograph in Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz

Die IRU informierte, dass nach Bestätigung der zuständigen EU-Kommissionsstellen, die (Nicht-EU)-Länder Norwegen, Liechtenstein, Is-

land als auch die Schweiz (auf Basis des Landverkehrsabkommens) den Verkehr mit EU-Fahrzeugen, **ausgerüstet mit einem sogenannten Smart-Tachograph (Ausrüstungs-**

**verpflichtung für Neu-Fahrzeuge seit 15. Juni 2019)**, auf ihren jeweiligen Staatsgebieten gestatten, und diese somit auch dort verkehren dürfen.



## Italien: Mautsenkung auf den Autobahnen A11 und A12

Die bekannte italienische Schnellstraße „SGC Firenze-Pisa-Livorno“, auch „Fi-Pi-Li“ genannt, stellt eine wichtige Alternative in der Toscana zur A11 Florenz-Pisa dar, die rund 20 Kilometer nördlich parallel verläuft und durchgehend mautfrei ist.

Aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen ist diese Strecke zurzeit stark belastet.

Um unnötige Staus zu vermeiden und den Verkehrsfluss zu verbessern, wird Lkw der Euro-Klassen III, IV und V ab sofort eine 50-prozentige Kürzung

der Maut auf den Autobahnen A 11 und A 12 gewährt. Die Regelung ist zunächst auf zwei Monate begrenzt.

Unklar ist im Augenblick noch, ob auch Euro-VI-Fahrzeuge von der Mautsenkung profitieren.



## AS24 MIT IHNEN UNTERWEGS

- ✓ über 850 Tankstellen in 28 Ländern
- ✓ sichere Chiptankkarte
- ✓ Erhalt von verschiedenen Warnungen und bessere Kontrolle durch individuelle Karteneinstellungen
- ✓ Mautzahlung in 18 Länder
- ✓ Mehrsprachige Teams zu Ihrer Unterstützung

AS24

AS24.com/de | as24@at.as24.com

AS24



## Deutschland: Durchfahrtsverbot für Lkw in Köln seit dem 22. August 2019

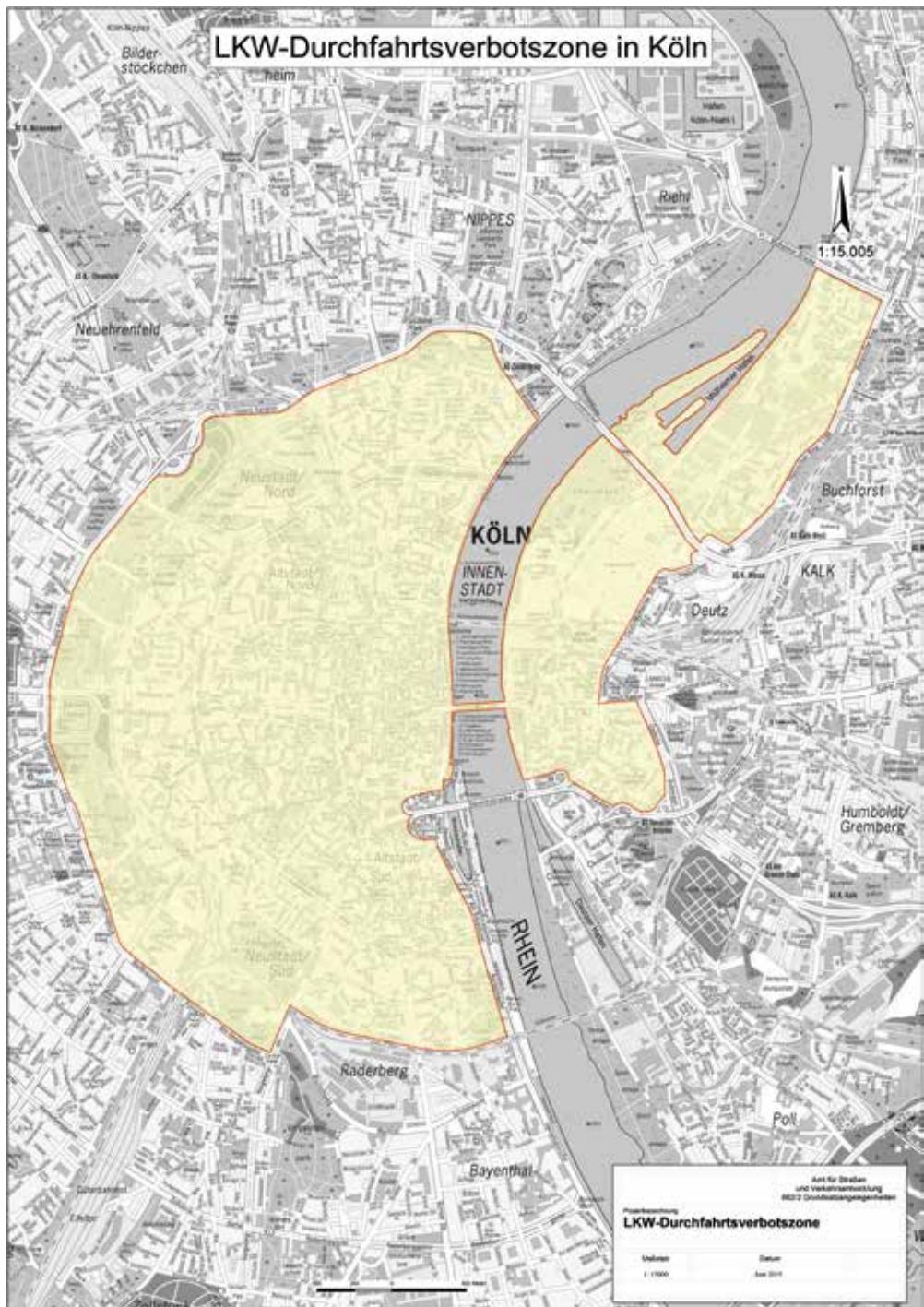
Seit 22. August 2019 ist für alle Lkw mit mehr als 7,5 t hzG die Durchfahrt durch die Kölner Innenstadt aufgrund des Luftreinhalteplans der Stadt Köln verboten.

Das Verbot betrifft alle Lkw unabhängig von ihrer Emissionsklasse.

In diese Zone wird weiterhin nur Lieferverkehr zugelassen.

Nebenstehend finden Sie einen Plan der Durchfahrtsverbotszone in Köln.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Stadt Köln: [www.stadt-koeln.de/verkehr](http://www.stadt-koeln.de/verkehr).





## Russland: Elektronische Siegel für den Transit von Verbotswaren

Information über den Transport von Produkten, deren Einfuhr in die Russische Föderation gemäß dem Präsidialdekret Nr. 560 vom 6. August 2014 verboten ist.

Seit August 2014 hat die Russische Föderation die Einfuhr verschiedener Lebensmittel aus den Herkunftsländern USA, der EU, Kanada, Australien und Norwegen verboten. Folglich konnten diese sanktionsierten Waren auch nicht durch das Territorium der Russischen Föderation in andere Länder transportiert werden.

Im Jahr 2017 wurde dieses Verbot noch auf weitere Warengruppen im Lebensmittelbereich sowie auf lebende Schweine (ausgenommen Zuchttiere) ausgeweitet, zudem sind seither auch noch weitere Herkunftsländer betroffen. Diese Einfuhrverboten machten in der Praxis auch reine Transitbeförderungen der betroffenen Waren über russisches Territorium unmöglich.

Am 24. Juni 2019 unterzeichnete der russische Präsident das Dekret Nr. 290 zur Änderung des Dekrets Nr. 560 vom 6. August 2014, aber auch das Dekret Nr. 592 vom 22. Oktober

2018 bezüglich Waren, die aus der Ukraine stammen oder aus der Ukraine befördert werden.

Seit dem 1. Juli 2019 sind Transitbeförderungen durch das Dekret Nr. 290 wieder möglich, sofern der Transport in Russland elektronisch versiegelt wird. Die elektronischen Siegel erlauben eine Nachverfolgung des Transports über das russische Satellitennavigationssystem GLONASS.

Die Fahrer erhalten für diese Siegel Registriercoupons. Zur Nutzung der elektronischen GLONASS-Siegel müssen sich die Transportunternehmen auf der Website <http://www.crcp.ru/en/principles.html> (alle Informationen in russischer und englischer Sprache verfügbar) oder bei bestimmten Grenzübergängen der Russischen Föderation registrieren und dann ein elektronisches Siegel beantragen. Für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten ist die Nut-

zung der GLONASS-Siegel kostenlos. Für das Anbringen / Entfernen / Überprüfen von E-Plomben wird ebenfalls keine Gebühr erhoben, damit die Transportunternehmen Zeit haben, sich mit dem neuen Verfahren vertraut zu machen. In diesem Zeitraum werden auch keine Geldbußen auferlegt.

Danach werden Gebühren erhoben. Voraussichtlich wird auch eine Sicherheitshinterlegung erforderlich.

Details zu Gebühren, Sicherheitshinterlegungen, Bußgeldern sowie den zuständigen russischen Grenzübergängen sollen demnächst in Durchführungsverordnungen geregelt werden. Es ist geplant, elektronische Siegel zunächst nur für Beförderungen von Waren einzusetzen, die in Russland einem Einfuhrverbot unterliegen. Mittelfristig sollen die Siegel jedoch für alle Transitbeförderungen durch die Russische Föderation bzw. die Eurasische Wirtschaftsunion vorgeschrieben werden.





## Tschechische Republik: Änderung des Mautsystems

Laut tschechischem Verband CESMAD Bohemia ändert sich ab dem 1. Dezember 2019 die Technologie zur Mauterhebung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen.

Nebenstehend finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen. Besorgen Sie sich bitte rechtzeitig ein neues Bordgerät für einen reibungslosen Übergang zum neuen System.

**MYTO CZ**

### REGISTRIERUNG FÜR DEN BEZUG EINES NEUEN BORDGERÄTS (OBU):

- online über das Kundenportal oder bei der nächstgelegenen Vertriebsstelle
- die Vorgehensweise bei der Online-Registrierung und eine Liste der Vertriebsstellen finden Sie unter [www.mytocz.eu](http://www.mytocz.eu)

### WIE ES NACH DER REGISTRIERUNG WEITERGEHT

Nach der erfolgreichen Registrierung erhalten Sie als Fahrzeugbetreiber eine elektronische Vorrichtung (Bordgerät), welches Sie verpflichtet sind in Fahrzeugen über 3,5 Tonnen so zu installieren, damit es spätesten am 1. Dezember 2019 funktionsfähig ist.

Obwohl Sie bis zu diesem Datum verpflichtet sind in den Fahrzeugen die elektronische Vorrichtung des bisherigen Anbieters zu verwenden, kann es nicht passieren, dass Sie für die Benutzung gebührenpflichtiger Straßen zweimal bezahlen müssten.

Das neue Bordgerät beginnt mit der Mautberechnung nähmlich erst ab dem 1. 12. 2019.

### ENTGEGENNAHME DES NEUEN BORDGERÄTS

Das Bordgerät ist Eigentum des Staates. Nach der Niederlegung einer Kaution von 2 468 CZK leihen wir Ihnen das Bordgerät direkt bei der Vertriebsstelle. Fall Sie sich bis zum 30. November online registrieren, so stellen wir Ihnen das Bordgerät an eine Adresse in der Tschechischen Republik oder in einen beliebigen anderen Nachbarstaat zu. Bei einer späteren Registrierung erfolgt die kostenlose Zustellung nur innerhalb der Tschechischen Republik. Das Bordgerät können Sie sich auch beim Aussteller der Tankkarten (Kraftstoffkarten) besorgen.

Falls Sie das Bordgerät (die elektronische Vorrichtung) ab dem 1. Dezember nutzen wollen, so rechnen Sie bitte bei der Postzustellung mit einer längeren Lieferzeit, die bei großer Auslastung auch 2 Wochen erreichen kann.

### WICHTIGE TERMINE:

- im neuen System können Sie sich bereits ab dem 22. September 2019 registrieren
- nach Erhalt des Bordgeräts müssen Sie dieses spätestens bis zum 1. Dezember 2019 installieren
- bis zum 1. Dezember sind Sie ebenfalls verpflichtet in den Fahrzeugen das Bordgerät (die elektronische Vorrichtung) des bisherigen Systembetreibers zu benutzen

[www.mytocz.eu](http://www.mytocz.eu) +420 243 243 243



Ministerstvo dopravy



ŘSD ČR  
ŘEDETEĽSTVÍ SILNIC A DALÍKOV ČR

\*czechtoll



# FEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK



- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden isoliert
- Pritschenaufbauten mit Zertifizierung
- Kofferanbauteile
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschläuche

**Ziprein 17, 8082 Kirchbach**  
**Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4**  
 E-Mail: [fahrzeugbau@feyertag.at](mailto:fahrzeugbau@feyertag.at) Internet: [www.feyertag.at](http://www.feyertag.at)

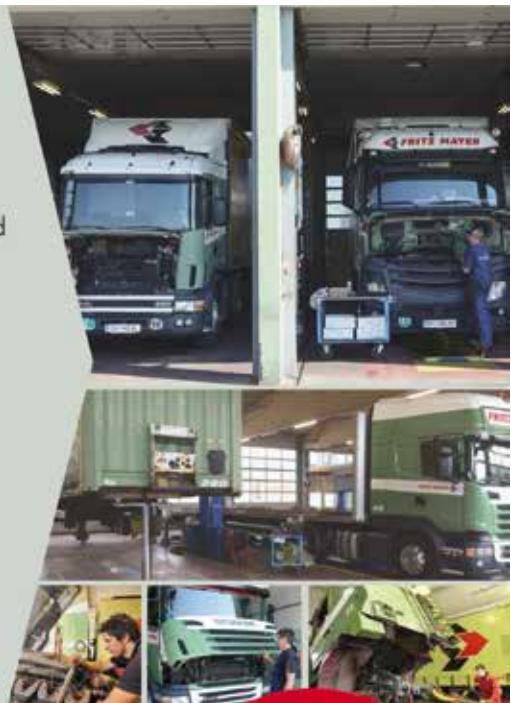
**LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE**

## Truck & Trailer Service in Zeltweg!

Nutzen Sie die LKW-Fachwerkstätte der Spedition Fritz Mayer für Ihre **LKWs** und **Auflieger aller Marken!**

### Flotte Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Qualifizierte LKW-Fachwerkstätte für LKW & Auflieger aller Marken
- ✓ zentral im Murtal (direkt an der Abfahrt S36, Zeltweg West)
- ✓ LKWs und Auflieger aller Marken!
- ✓ auch an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr
- ✓ einfache und kurzfristige Termin-Vereinbarung
- ✓ Service & Reparaturen
- ✓ §24/24a-Überprüfung
- ✓ Lärm- und Abgasüberprüfungen
- ✓ §57a-Überprüfung
- ✓ Reifendienst



**FRITZ MAYER**  
 INTERNATIONALE SPEDITION & TRANSPORT

Thomas Mayer 03577/76076-562, E-Mail: [werkstatt@spedition.fritz.mayer.at](mailto:werkstatt@spedition.fritz.mayer.at)  
 direkt an der Autobahnabfahrt S36, Zeltweg West

Spedition Fritz Mayer, Internationale Spedition & Transport GmbH  
[www.spedition.fritz.mayer.at](http://www.spedition.fritz.mayer.at)

*jetzt  
kurzfristig  
Termin  
vereinbaren!*

# Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

## Transporteure fordern Zulassung von „Lang-Lkw“

Utl.: Fachverbandsobmann Günther Reder: Mit Lang-Lkw können bis zu 25% an CO2-Emissionen und rund 600.000 Lkw-Transit-Fahrten eingespart werden =

Wien (OTS) - „Wir wissen seit Jahren, und dies lässt sich auch anhand der Zahlen nachlesen, dass die ständigen Ausweiterungen der Tiroler Fahrverbote den Lkw-Verkehr zahlenmäßig nicht verringert hat. Auch die neu verordneten Fahrverbote werden keine effektive Reduktion des Lkw-Alpentransits bewirken“, sagt Günther Reder, Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).

Sehr wohl aber haben diverse Maßnahmen, die seit Abschluss des Transitvertrags Anfang der 1990er Jahre laufend gesetzt wurden, den Verkehr ökologischer gemacht, bis hin zum Einsatz modernster Euro-6-Lkw. „Will man aber eine echte Reduktion der Lkw-Transitfahrten erreichen, so muss man über die Zulassung neuer Fahrzeugkonzepte für die begrenzt vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Alpenraum nachdenken“, so der Fachverbandsobmann.

Er fordert daher die Einführung sogenannter „Lang-Lkw“ nach deutschem Vorbild. Diese Lkw sind mit bis zu 25,25 Meter Länge deutlich länger als konventionelle Lkw, aber mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen gleich schwer. Sie reduzieren effektiv die absolute Anzahl von Lkw-Fahrten um bis zu 30 Prozent. „Daher wirken sich solche Lkw auch nicht negativ auf die Straßeneinfrastruktur aus, da das Gesamtgewicht auf mehr Achsen verteilt ist. In Tirol würde dies eine geschätzte Reduktion von rund 600.000 Lkw und bis zu 25 Prozent weniger CO2-Emission bedeuten und somit eine echte Entlastung im Lkw-Transitverkehr darstellen“, so Reder.

Zwtl.: Rasche und sehr effektive Lösung

Notwendig wäre nur einen grenzüberschreitenden Korridor für solche Lang-Lkw zwischen Deutschland - Österreich - Italien zu schaffen. „Diese Lösung wäre eine schnelle und effektive und wirkungsvoller als sämtliche Lkw-Fahrverbote“, hält Reder fest.

## Transporteure fordern Zulassung von „Lang-Lkw“

OTS, 15. Juli 2019

## Verkehrsbranche sieht fünf große Herausforderungen für die nächste Regierung

Utl.: Konjunkturtest der Branche zeigt (noch) positives Bild - damit dies so bleibt, fordert Bundesspartenobmann Klacska u.a. Lösungen zum Fahrermangel und zur CO2-Reduktion =

Wien (OTS) - „Die Konjunkturlage der Verkehrsbranche ist nach wie vor stabil, aber der Trend geht etwas nach unten.“ So fasst Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Ergebnisse der Konjunkturumfrage der Branche für das 2. Quartal 2019 zusammen. Konkret beurteilten die befragten Unternehmen etwa Nachfrage, Geschäftslage sowie Auftragslage in den vergangenen drei Monaten zwar überwiegend positiv, aber nicht mehr ganz so optimistisch wie noch vor einem Jahr. Ähnlich zeigen internationale Daten wie etwa der Containerumschlag-Index ein etwas volatileres Bild als zuletzt.

Auch aus diesem Grund verlangt Klacska von der nächsten Bundesregierung Antworten auf fünf konkrete Herausforderungen der Branche: Diese sind CO2-Reduktion, das sogenannte Dieselprivileg, der Fahrermangel, der Zugang zu wichtiger Infrastruktur sowie der Alpentransit. Und die Bundessparte hat dazu auch Lösungsvorschläge, die mit der nächsten Regierung diskutieren will.

### Vorschläge zur Reduktion von CO2-Emissionen

Um die von der EU vorgegebenen Klimaziele zu erreichen, fordert die Transportbranche eine technologienetrale Förderung von CO2-armen Kraftstoffen und alternativen Antrieben, und dies sollte möglichst rasch passieren: „Die Unternehmen brauchen Planungssicherheit. Wir freuen uns, dass letzte Woche im Nationalrat beschlossen wurde, LNG, also verflüssigtes Erdgas, aus der Mineralölsteuer herauszunehmen und mit der attraktiveren Erdgas-Abgabe zu besteuern, aber dem müssen weitere Maßnahmen folgen“, so Klacska. Als Beispiel nennt er Tarifanreize bei der Lkw-Maut. Zusätzlich hätte eine Reduktion von Umwegverkehren, „ausgelöst durch ein buntes Bild an Fahrverboten“ sowie eine Ausweitung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln, etwa durch tarifgestützte Jahreskarten für Pendler, positive Umwelteffekte.

### Mythos Dieselprivileg aufklären

In Sachen Dieselprivileg fordert Klacska eine „Richtigstellung des Mythos Dieselprivileg“. Denn Österreich ist im EU-Vergleich keineswegs am allerbilligsten, wie es gerne dargestellt wird, sondern rangiert in gewerblichen Bereich an elster Stelle. Grund dafür ist, dass es in den allermeisten EU-Ländern eine teilweise Mineralölsteuer-Rückvergütung für Betriebe gibt, in Österreich hingegen nicht. Unterm Strich kommt dadurch das Tanken in Italien, das gerne als Beispiel herangezogen wird, die Unternehmen sogar günstiger als in Österreich.

### Zukunftsfoonds für wichtige Infrastrukturvorhaben

Ein wichtiges Anliegen der Branche ist zudem der Zugang zur Infrastruktur, weshalb Klacska für die Errichtung von Zukunftsfoonds für wichtige Infrastrukturvorhaben plädiert. In diese sollten auch private Anleger investieren können. Klacska: „Sie werfen vielleicht keine Riesen-Rendite ab, aber solange es internationalen Warenaustausch gibt, sind Infrastrukturinvestitionen sehr sichere Investitionen.“ Es gehe dabei auch darum, nicht chinesischen Unternehmen das Feld zu überlassen, die etwa in den Hafen Piräus sowie in weitere Infrastrukturprojekte am Balkan kräftig investieren.

### Lkw-Führerschein mit 17 im Rahmen eines zweijährigen Lehrberufs

Da 77 Prozent von 344 befragten Unternehmen aus dem Bereich Güterbeförderung angeben, den Lenkermangel im eigenen Betrieb zu spüren, fordert die Branche die Einführung des neuen zweijährigen Lehrberufs „Truckoperator“: Im Rahmen dieser Ausbildung sollten die jungen Leute ab 16 Jahren zuerst 30 Fahrstunden in der Fahrschule und danach 30.000 Kilometer mit einer entsprechend ausgebildeten Begleitung im Lkw absolvieren. Mit 17 Jahren sollen sie dann den Lkw-Führerschein machen dürfen - so wie es das seit 2003 beim Pkw-Führerschein gibt. Klacska: „Um den Facharbeitermangel zu bekämpfen, müssen wir die jungen Leute möglichst früh erreichen und das ist dann, wenn sie sich für einen Lehrberuf entscheiden. Deshalb wollen wir das Modell Lkw-17 in jedem Fall diskutieren und ausprobieren.“

### Maßnahmen zur Zukunft des Alpentransits

Im Alpentransit fordert die Branche die Umsetzung ihres zu Jahresbeginn vorgestellten 5-Punkte-Programms. Dieses sieht eine Verbesserung des kombinierten Verkehrs wie der Rollenden Landstraße, den Ausbau von Zulauftrecken zum Brenner-Basistunnel, eine Harmonisierung von Fahrverboten, ein höheres Gewichtslimit für kranbare Sattelauflieder auf EU-Ebene sowie attraktivere Systemvoraussetzungen vor. Unter letzterem Punkt versteht die Branche u.a. die Streichung der Eigenstromsteuer für den von der Bahn selbst produzierten Strom. Denn hier ordnet Klacska einen massiven Wettbewerbsnachteil der ÖBB, die 15 Euro je Megawattstunde zu zahlen hat, während der EU-Schnitt bei 2 Euro je Megawattstunde liegt. (PKW471/DFS)

## Verkehrsbranche sieht fünf große Herausforderungen für die nächste Regierung

OTS, 23. September 2019

## Transporteure kritisieren geplante Mauttariferhöhung

OTS, 5. Juli 2019

### Transporteure kritisieren geplante Mauttariferhöhung

Utl.: Fachverbandsobmann Reder: Politik hält sich nicht an Vereinbarungen und Zusagen

Wien (OTS) - „Es ist bedauerlich, dass Abmachungen und Zusagen der Politik gegenüber den Transporteuren offenbar nichts wert sind. Denn nun wird uns eine abermalige Mauttariferhöhung von rund 4 Prozent für Euro 6 Lkw präsentiert“, kritisieren Günther Reder, Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die vor kurzem in Begutachtung geschickten Pläne für die Lkw-Mauttarife 2020.

In einer Vereinbarung aus dem Jahr 2017 hat man sich darauf verständigt, die Mauttarife fair und transparent zu gestalten. Die Politik hat versprochen und zugesagt, dass mit diesem Paket außerordentliche Mauterhöhungen über der Inflation der Vergangenheit angehören. Teil der Vereinbarung ist auch, dass mit den Lkw-Mauteninhalten aus Lärm- und Schadstoffbelastung - die sogenannten „Externen Kosten“ - die Branche entsprechende Fördermaßnahmen zur Fahrzeugumrüstung bzw. -neuan schaffung und Ausbildung von Fahrem bekommmt, so der Obmann.

### Branche wartet immer noch auf die zugesagten Fördermittel

„Doch nichts davon ist geschehen: Bei einer durchschnittlichen 2018er-Jahresinflation von 2 Prozent will man nun die Maut für die umweltfreundlichsten, flächendeckend am Markt verfügbaren Euro 6 Lkw um rund 4 Prozent erhöhen. Von den vom Verkehrsministerium mittlerweile eingenommenen Umwelt-Mauteninhalten von 87 Mio. Euro floss bisher kein Cent an die Transporteure für die versprochenen Fördermaßnahmen. Und die Draufgabe schützt das ASFINAG heuer, und auch schon die Jahre davor, rund 165 Mio. Euro an Dividenden an den Bund aus. Diese Gelder fließen nicht in die Verkehrsinfrastruktur, sondern werden für andere Budgetlöpfe und Zahlungen verwendet. All dies zeichnet ein verheerendes Bild“, kritisiert Reder. (PKW371/PM)

WKÖ-Klacska: „Wunsch der Wirtschaft nach Mauttarife heuer erfüllt“

Utl.: Mauttarife für 2020 stehen fest - auf Zusagen der Politik für Fördermaßnahmen eingelöst =

Wien (OTS) - Die Mauttarifverordnung 2019 Bundesgesetzbllatt kundgemacht. Positiv ist geltende Lkw- und Bus-Mauttarife in dieses feststehen. „Damit wird einen dringenden entsprochen“, erklärt Alexander Klacska, Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer.

Ebenso begrüßen wir Anreize für alte und die neu eingeführte eigene Mauttarifrein in Elektroantrieb oder mit Wasserstoff. Dies kann aber nur ein erster Schritt in Erreichung der Klimaziele und zur Schaffung schnelleren Marktdurchdringung umweltfreundlicher Antriebsysteme, so z.B. auch gasbetriebene Schwerverkehrsberreich berücksichtigt, so

Andererseits seien stärker spürbare f weitergehende Maßnahmen wie eine gänzlich diese umweltfreundlichen Fahrzeuge zu schenken Unternehmen durch den Umstieg mit deutlich betont der Spartenobmann.

Auch in diesem Lichte wird von den M überproportionale Erhöhung der Tarife für Lkw-Technologie, Euro 6, sehr kritisch bei Unterstützung des Autobusses als umweltfreundlicher Autobus bewirkt eine Reduktion des P die Tarifierung der Mauten würde einen wichtigen Attraktivierung des Verkehrsträgers Bus u. Individualverkehrsleistungen.

Zwtl.: Forderung von Aus- und Weiterbildung

Absolut unverständlich sei jedenfalls verordneten Tarif erhöhungen die bereits in Forderungen von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen etabliert wurden, ärgert sich der Spartenvereinbarung aus dem Jahr 2015 hatte man Mauttarife fair und transparent zu gestalten Vereinbarung war es auch, dass die Mehrheit Schadstoffbelastung - also aus den sogenannten entsprechende Fördermaßnahmen für die Lenkern und zur Fahrzeugumrüstung bzw. -neuanwendung genutzt werden.

Detaillierte Vorschläge für Förderung Weiterbildungmaßnahmen und von emissionsbereits seit 2016 am Tisch. Auch im Vorja ausdrücklich vom Verkehrsministerium (BMV) sein, dass unsere Mitglieder jahrelang in Politik sich nicht an die Vereinbarungen allerhöchste Zeit, diese Zusagen auch züglich Klacska. (PKW425/DFS)

## Transporteure und vida: Weltweit ersten KV für Fahrradboten abgeschlossen

Utl.: Rechtsgrundlage für fairen Wettbewerb und soziale Sicherheit geschaffen: 1.506 Euro Basislohn, Rechtsanspruch auf 13. und 14. Monatsgehalt =

Wien (OTS) - Den weltweit ersten Kollektivvertrag für FahrradbotInnen und EssenszustellerInnen haben jetzt die Gewerkschaft vida und der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) abgeschlossen.

### h frühzeitiger Bekanntgabe der

ber großer Wermutstropfen: hmen noch immer nicht

wurde diese Woche im t, dass die ab 1.1.2020 em Jahr bereits frühzeitig Wunsch der Wirtschafts

Obmann der Bundesparte

ammer Österreich (WKÖ).

rnative Antriebstechnologien

ategorie für Fahrzeuge mit

f-Brennstoffzellenantrieb.

sein.“ Im Hinblick auf die

ng von Anreizen zur dlicher Technologien,

ingehend einen

zlich allen alternativen

ne Kfz, im

Klacska.

inanzielle Anreize und

e Befreiung von der Maut für

affen, schließlich seien

hen Mehrkosten konfrontiert,

tgliedsunternehmen die

die umweltschonendste

wertet. Und die

eundliche Verkehrsmittel

kw-Individualverkehrs) über

chtigen Beitrag zur

nd zur Verringerung des

ung nach wie vor offen

, dass trotz der nun

ehrfach zugesicherten

nahmen noch immer nicht

obmann. In einer

sich darauf verständigt, die

Teil dieser

nahmen als Lärm- und

nten „externen Kosten“ -

Aus- und Weiterbildung von

euanschaffung für

en von Aus- und

armen Fahrzeugen liegen

hr wurden diese noch einmal

IT) zugesagt. „Es kann nicht

Vorleistung treten und die

hält - es ist nun

ig umzusetzen“, schließt

„Mit diesem KV-Abschluss haben wir den Grundstein zur arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung der Fahrradboten gesetzt. Die Zustelldienste und ihre MitarbeiterInnen und Mitarbeiter haben damit ein Regelwerk zur Verfügung, das für beide Seiten eine sichere Rechtsgrundlage schafft und somit in der Branche für einen fairen Wettbewerb und soziale Sicherheit sorgen wird“, sind Karl Delfs, Bundessekretär des vida-Fachbereichs Straße und Günther Reder, Obmann des Fachverbands Güterbeförderungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), über dieses Zeichen gelebter Sozialpartnerschaft erfreut.

„Bereits 2015 sind die Sozialpartner Übereingekommen, sich des Themas KV für Fahrradboten annehmen zu wollen. Es ist daher umso erfreulicher, dass nun diese Einigung als kräftiges Zeichen einer funktionierenden Sozialpartnerschaft erzielt werden konnte.“, so Fachverbandsobmann Reder weiters.

Unselbstständig beschäftigte ZustellerInnen haben ab 1.1.2020 Anspruch auf einen Basislohn von 1.506 Euro brutto im Monat bei einer 40-Stundenwoche mit der Option auf eine 4-Tage-Woche. Erstmals besteht für Beschäftigte in der Branche ein Rechtsanspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Ebenso wurden entsprechende Kostenerstattungen für die Verwendung von Privat-Fahrrädern und Privat-Handys, als faire Abgeltung an die Dienstnehmer, im KV verankert. „Das war aus Sicht der Gewerkschaft ein wesentlicher Verhandlungspunkt, da wir wissen, dass die überwiegende Mehrheit der ZustellerInnen und Zusteller bevorzugt mit ihrem Privatequipment arbeiten“, so Delfs.

„Als Sozialpartner war es uns beidseitig ein wesentliches Anliegen einen Mindestbruttolohn von 1.500 Euro zu verankern. Dieser und die entsprechenden Regelungen zu Kostenerstattungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Überstundenabgeltung schaffen ein solides Entlohnungsfundament, welches über die 1.500 Euro Grundlohn noch entsprechend hinausgehen kann“, halten Delfs und Reder gemeinsam fest.

„Es steht natürlich jedem Unternehmen frei, zu überzahlen. Die besten Dienstgeber werden auch die besten und schnellsten MitarbeiterInnen und Mitarbeiter bekommen. Der Kollektivvertrag wird bei den jährlichen Lohnverhandlungen natürlich weiterentwickelt werden“, sagt vida-Gewerkschafter Delfs.

## ↑ Transporteure und vida: Weltweit ersten KV für Fahrradboten abgeschlossen

OTS, 17. September 2019

## ↖ WKÖ-Klacska: „Wunsch der Wirtschaft nach frühzeitiger Bekanntgabe der Mauttarife heuer erfüllt“

OTS, 22. August 2019

## ⇒ „Wenn Verbot für Lkw, dann richtig!“

Kleine Zeitung, 24. Juli 2019

## ↖ Lkw-Abbiegeassistenten - Förderungen sollen zu Schulbeginn starten

OTS, 25. Juni 2019

## Lkw-Abbiegeassistenten - Förderungen sollen zu Schulbeginn starten

Utl.: Verkehrsminister sieht "wichtigen Schritt in Richtung Verkehrssicherheit"

Wien (APA) - Die Förderungen zur freiwilligen Nachrüstung mit Abbiegeassistenten bei Lkw sollen zu Schulbeginn starten. Wie es aus dem Verkehrsministerium hieß, sollen bis zu 25 Prozent oder maximal 900 Euro der Kosten des Umbaus übernommen werden. Verkehrsminister Andreas Reichhardt sprach von einem "wichtigen Schritt in Richtung Verkehrssicherheit".

Gefördert werden "System- und Einbaukosten von Abbiegeassistentensystemen sowohl bei der Nachrüstung von Kfz als auch als ausgewiesene Ausstattung bei Anschaffung von Neufahrzeugen". Finanziert wird die Regelung durch die Rücklagen des Verkehrssicherheitsfonds. Diese müssen vom Finanzministerium noch freigegeben werden - bis zum Herbst sollte dies geschehen sein.

"Ich freue mich, dass wir diese Unterstützung für Lkw-Unternehmen, die bereits von meinem Vorgänger Norbert Hofer initiiert wurde, nun endgültig auf den Weg gebracht haben. Durch die StVO-Novelle, die bereits im parlamentarischen Verkehrsausschuss einstimmig beschlossen wurde, ist es den Gemeinden nun möglich, Rechtsabbiegeverbote an gefährlichen Kreuzungen zu verhängen. Damit und mit der Subvention für die Nachrüstung technischer Systeme in Lkw haben wir von Seiten des BMVIT wichtige Schritte in Richtung Verkehrssicherheit gesetzt", sagte der Verkehrsminister.

Eine verpflichtende Ausstattung für Lkw mit Abbiegesystemen wurde von der EU ab dem Jahr 2022 beschlossen. Diese Regelung gilt auch für Österreich.

## Boxen stopp

## Lkw-Abbiegeassistent: WKÖ-Klacska begrüßt Förderung für freiwillige Nachrüstung

Utl.: Wichtiger Anreiz für Betriebe, der Umrüstung beschleunigen wird – Bundesparteobmann Klacska hofft, dass auch Wien seine Zusage einhält

Wien (OTS) - „Wir freuen uns über die Ankündigung von Bundesminister Andreas Reichhardt, mit Schulbeginn im Herbst die Förderung zur freiwilligen Nachrüstung mit Abbiegeassistenten bei Lkw zu fördern. Das ist ein wichtiger Anreiz für unsere Betriebe, in solche Assistenzsysteme zu investieren“, sagt Alexander Klacska, Obmann der Bundesparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Wichtig ist Klacska zufolge aber auch, die übrigen Zusagen, die der ehemalige Verkehrsminister Norbert Hofer beim Sicherheitsgipfel vor einigen Monaten getroffen hat, einzuhalten.

„Dazu zählen Umstellungen der Ampelschaltung vor Schulen, sodass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gleichzeitig grün haben und vermehrte Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, vor allem auch an Schulen und bei der Fahrdraufprüfung. Und wir erwarten auch, dass die von der bisherigen Wiener Stadträtin Maria Vassilakou versprochene Förderung für Wien tatsächlich umgesetzt wird“, sagt Klacska. Schließlich habe diese angekündigt, eine bundesweite Förderung zu erhöhen.

Die Verkehrswirtschaft selber ist Klacska zufolge ebenso bereit, ihren Beitrag zur besseren Kindersicherheit zu leisten. So wurde bereits eine Aufklärungsoffensive mit Lkw an Schulen gestartet. Zusätzlich werden die Mitgliedsbetriebe aufgerufen, ihre Fahrer darauf zu schulen, die Lkw-Spiegel richtig einzustellen, um auf diese Weise das Gefahrenpotential zu minimieren. Aber auch die freiwillige Nachrüstung mit Abbiegeassistenten werden die Mitgliedsbetrieben empfohlen. (PWK329/DFS)

## ↑ Lkw-Abbiegeassistent: WKÖ-Klacska begrüßt Förderung für freiwillige Nachrüstung

OTS, 25. Juni 2019

## ↓ Transporteure begrüßen Förderprogramm „Toter Winkel“

OTS, 26. Juni 2019

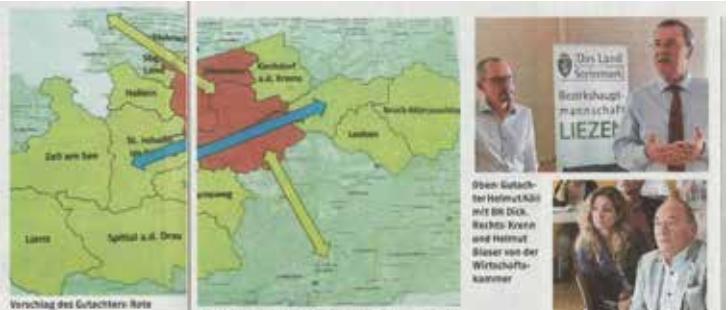
## Transporteure begrüßen Förderprogramm „Toter Winkel“

Utl.: Fachverbandsobmann Reder: Freiwillige Nachrüstungen sind Schritt in die richtige Richtung =

Wien (OTS) - „Mit dem angekündigten finanziellen Förderprogramm werden wichtige Anreize für die freiwillige Nachrüstung von Lkw mit Abbiegeassistenten gesetzt und damit die Verkehrssicherheit erhöht“, freut sich Günther Reder, Fachverbandsobmann für das Güterbeförderungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) über die gestrige Aussage von Bundesminister Andreas Reichhardt.

„Als Transporteure bekennen wir uns zur Verkehrssicherheit und wir glauben, dass das Thema „Toter Winkel“ nur mit einem Maßnahmenbündel gelöst werden kann. Neben der finanziellen Förderung sollten nun auch andere Initiativen wie synchronisierte Ampelschaltung vor Schulen und Versetzung von Schutzwegen rasch folgen“, so der Obmann.

„Jeder Tote im Straßenverkehr ist einer zu viel, von daher ist es essenziell, Bewusstsein bei allen Verkehrsteilnehmer für die Gefahren im Straßenverkehr zu schaffen. Denn selbst die besten Assistenzsysteme garantieren keine hundertprozentige Sicherheit“, hält Reder abschließend fest. (PWK333)



## „Wenn Verbot für Lkw, dann richtig!“

Wirtschaftskammerwartet Verordnung ab und plädiert gleichzeitig für mehr Kontrollen.

auf die Verordnung. „Wir schauen uns zuerst an, was darin steht. Wenn es darin nichts Verkehrsverträglich ist, werden wir nicht dagegen vorgehen“, so Anita Kremer, Geschäftsführerin der Fachgruppe Güterbeförderung in der Kammer. Sie hat durchaus ein Anliegen: „Wir sich dann künftig der Ausweichverkehr hinzuwenden, kann ständiger wachsen. Wir haben oft erlebt, dass Veränderungen gemacht werden, und dann hat evtl. Nachbesserungen und -Ausnahmen

gegeben. Da wäre es besser, lieber gleich genau zu planen.“

Und dann plädiert Kremer für härtere Kontrollen. „Das würde einen breiten Nachhaltigkeitsvertrag für Lkw im Einsatz viel zu wenig gemacht. Wir müssen mit dem Verkehrsminister reden und es muss das absolute Verbot kommen, nämlich, dass die Lkw aus auch täglich nicht fahren dürfen.“ Sie appelliert, nach rechts zu kooperieren, wegen derer die Verbote vielleicht erst gemacht werden: „Ausländischen Frachten müssen auch einmal die Lkw abstellen. Die österreichischen Firmen sind immer eingeschworener. Der Schwerpunkt, auch im Einsatz, kommt aber zu 70 Prozent aus dem Ausland.“

## Boxen **Stopp**

### Entwicklung Dieselpreis und Transportkosten- index

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at) abrufbar.



### Aktuelle VPI- und Inflationsentwick- lung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at)

©Foto: Danh S. Rothstein / Fotolia.com



## TRANSPORTEURE A-Z – melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

## Gratis zum LKW-Führerschein

### „Der Metzler“ startet Initiative gegen Fahrermangel

Die einen jammern über den Fahrermangel, die anderen nehmen die Sache selbst in die Hand. Mit einer Ausbildungs-Offensive steuert der Fahrpersonal-Vermittler „Der Metzler“ dem Fahrermangel entgegen.

„Woher sollen wir LKW-Fahrer nehmen, wenn es keine gibt?“, fragte man sich bei der Firma Metzler. Nun lässt die österreichweite KFZ-Lenker-Überlassungs GmbH mit einer innovativen Idee aufhorchen: Weil es zu wenige Fahrer gibt, sorgt „Der Metzler“ selbst für die Ausbildung neuer Mitarbeiter.

#### Vielseitige Qualifikationen

Die Auszubildenden sucht „Der Metzler“ entweder selbst aus, oder der Fuhrunternehmer nennt Kandidaten. „Wer sich als geeignet erweist, bekommt eine kostenlose Ausbildung für die Führerschein gruppen C und E mit C95-Qualifikation sowie eine Ladekran- und besondere praxisorientierte Ausbildungen“, erklärt Firmenchef Dietmar Metzler. „Der Metzler“ arbeitet dabei mit renommierten Fahrschulen und fachspezifischen Ausbildungszentren in allen Bundesländern zusammen.

#### Sofort im Unternehmen tätig

Sobald die Ausbildung abgeschlossen ist, wird die neue Fachkraft im Fuhrunternehmen für die Einarbeitung eingesetzt und kann nach einer gewissen Zeit übernommen werden. Eine ständige Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versteht sich von selbst. Interessenten für diese Ausbildungsoffensive melden sich am besten noch heute beim Ausbildungskoordinator Anton Portenkirchner, und einer Karriere als Berufskraftfahrer steht nichts mehr im Weg.



„Mit unserer Ausbildungsoffensive reagieren wir aktiv auf den Fahrermangel“, Dietmar Metzler, Geschäftsführer.

#### Kontakt:

#### „Der Metzler“

KFZ-Lenker-Überlassungs GmbH  
Niederlassungen in ganz Österreich  
Ausbildungs-Hotline:  
0043 (0) 664 5000 154  
[www.dermetzler.com](http://www.dermetzler.com)  
[anton.portenkirchner@dermetzler.com](mailto:anton.portenkirchner@dermetzler.com)

#### Voraussetzungen: Wer wird ausgebildet?

- Mindestalter 21 Jahre
- Gute Deutschkenntnisse
- Führerschein B
- Einwandfreier Leumund
- Gute körperliche Konstitution
- Freude am Fahren

#### Gratis Ausbildung für:

- Führerschein C und E
- Praxistraining mit LKW und Anhänger
- Berufskraftfahrer-Grundqualifikation C95
- Fahrzeug und Ladekran über 300 kNm
- ADR Gesamtausbildung Transport gefährlicher Güter
- Staplerführerschein

Nutz deine Chance und mach eine gratis Ausbildung zum LKW-Fahrer!



Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schärmer ist spezialisiert auf Transportrecht berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditionswirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreibung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungsstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.transportrecht.at](http://www.transportrecht.at)

Dr. Dominik Schärmer  
Rechtsanwalt  
Ungargasse 15/5  
1030 Wien

T +43 1 310 02 46  
F +43 1 310 02 46-18  
[kanzlei@schaermer.com](mailto:kanzlei@schaermer.com)  
[www.transportrecht.at](http://www.transportrecht.at)



# Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>.

Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen.
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirks-hauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



© Foto: SFIOL CRACIO/Shutterstock.com

## Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

### Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

### Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

### Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

**WERDEN SIE BITTE MITGLIED**  
– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: [office@logcom.org!](mailto:office@logcom.org)

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>





## BEITRITTSERKLÄRUNG

**FIRMA****ANSPRECHPERSON****ADRESSE****TELEFON****TELEFAX****E-MAIL**

**Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.**

- € 100,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure**
- € 200,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW**
- € 300,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten**

\*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

**DATUM****UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL**



## Kundenorientierte Lösungen, Flexibilität und klimafreundliche Lkw zeichnen Stenitzer Transporte besonders aus

Seit nunmehr 65 Jahren ist die in St. Ruprecht an der Raab ansässige Stenitzer Friedrich GmbH als Transportunternehmen aktiv. Im Fokus liegt der Transport von Kühlwaren in Österreich und Europa, zudem werden Motorradtransporte sowie die Lagervermietung angeboten. Fritz Stenitzer hat das Unternehmen von seinem Vater übernommen.

Das Unternehmen Stenitzer wird bereits 1954 vom Vater des heutigen Firmenchefs Fritz Stenitzer gegründet. Wurden anfangs hauptsächlich Schlachtrinder und Äpfel transportiert, erkannte der Firmengründer Friedrich Stenitzer, dass der Handel von Chinakohl nach Schweden und Holland sehr gefragt war. Der Chinakohl-Export und damit die Frachterei expandierten so stark, dass dem Firmengründer die steirische Landesauszeichnung verliehen wurde.

1992 wird Friedrich Stenitzer unerwartet aus dem Leben gerissen und sein Sohn Fritz übernimmt die Firmenleitung und damit ganz viel Aufbauarbeit. Er behält den Expansionskurs bei, stockt den Fuhrpark auf und steuert das Unternehmen in dieser schweren Zeit sicher in Richtung Erfolg.

Als 2003 das Firmengelände in St. Ruprecht den Flammen zum Opfer fällt, wird eine neue Lagerhalle direkt

an der B64 gebaut. Diese entspricht den Anforderungen modernster Lagerlogistik und mit der neuen Lagerhalle erweitert das Unternehmen Stenitzer seinen Unternehmensbereich Transporte und Exporte um die Sparte Lagerlogistik und bietet seinen Kunden noch umfassenderen Service sowie die Möglichkeit, Lagerfläche zu mieten.

Mit Flurwerk 13 rief Stenitzer 2013 einen besonders interessanten und

## Wordrap



Geschäftsführer Fritz Stenitzer

attraktiven Unternehmenszweig ins Leben: Motorradtransporte werden angeboten und erfreuen sich großer Beliebtheit. Diese Nische sorgt für stetiges Wachstum und zufriedene Kunden. „Wir transportieren Motorräder für Gruppen oder Einzelpersonen, für den An- oder Verkauf oder besonders beliebt für eine geplante Reise, zuverlässig, sicher und zeitgerecht. Was gibt es Schöneres für einen Biker, als mit seinem eigenen Motorrad eine Tour im Ausland zu unternehmen. Wir sorgen dafür, dass Bike und Ausrüstung zeitgerecht am gewünschten Ort eintreffen und die Tour für den Kunden unbeschwert losgehen kann. Und die Kosten sind meist niedriger als die Miete vor Ort“, erklärt der Firmeninhaber das Konzept.

### Darf's ein bisschen mehr sein?

„Heute geht es nicht nur um den Transport von einem Ort zum anderen, sondern um Komplettlösungen für unsere Kunden. Um erfolgreich auf dem Markt bestehen zu können, muss man flexibel reagieren, die Ware just in time liefern und auch organisatorische Leistungen für den Kunden übernehmen. Wir kennen unsere Kunden und setzen alles in Bewegung, damit das aufgebaute Vertrauen bestehen bleibt. Dazu sind wir beinahe rund um die Uhr einsatzbereit“, so der Firmenchef.

### Das Miteinander zählt

Nicht immer war der Weg der Stenitzer GmbH einfach – es mussten z. B. Herausforderungen wie die Wirtschaftskrise gemeistert werden. Dass das Unternehmen heute so erfolgreich dasteht, ist auch dem Umstand

zu verdanken, dass der familiäre Zusammenhalt und der der Mitarbeiter, die meisten von ihnen sind schon jahrelang im Betrieb, besonders gut ist. Gattin Roswitha arbeitet im Büro und Sohn Friedrich Alexander ist als Disponent in der Firma tätig. Fritz Stenitzer hat aus allen Situationen gelernt und diese Erkenntnisse immer positiv umgesetzt. Sein wichtigster Rat: „Nüchtern analysieren und falls sich ein Geschäft nicht rechnet, soll man sich davon trennen. Das ist genauso wichtig, wie eine richtige Kalkulation und der Aufbau eines großen Kundenstocks.“

Für Fritz Stenitzer war es immer wichtig zu wissen, was auf der Basis passiert, denn nur dann, so ist er überzeugt, kann man richtige Entscheidungen treffen. So fuhr er nach der Firmenübernahme einige Jahre selbst, bis es zeitlich nicht mehr machbar war. Er kennt deshalb die Anforderungen und Herausforderungen, die seine Mitarbeiter jeden Tag selbstständig und selbstverantwortlich lösen und kann daher auch große Wertschätzung für deren Arbeit aufbringen.

### Zukunftsorientiert

Der Fuhrpark von Stenitzer ist stets auf dem neuesten Stand der Technik. Der größte Teil der Flotte – ca. 90% – sind Euro-6-Lkws, um umweltschonend und sicher unterwegs zu sein. Zudem wurde ein neues Logistik- und Telematiksystem installiert, um die Disposition so effizient wie möglich zu gestalten und Leerkilometer damit zu vermeiden. Eines wünscht sich Stenitzer besonders: „Anerkennung für die oft harte Arbeit, die alle am Transport Beteiligten leisten.“

**Was macht Ihnen an Ihrem Beruf besonders Spaß?**

**Gute Transportlösungen für beste Kundenzufriedenheit finden und die Vielfältigkeit, die der Beruf mit sich bringt.**

**Wären Sie kein Frächter ...  
... wäre ich Bauunternehmer.**

**Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?**

**Ein Umdenken in der Politik und bessere Lösungen für den Verkehr finden als z. B. die Sperrung des Ennstales.**

**Ein Umdenken beim Mitbewerb in Bezug auf Kalkulation, sodass es zu fairen Preisen auf dem Markt kommt.**

## Factbox

**Firma:**  
Stenitzer Friedrich GmbH

**Geschäftsführer:**  
Fritz Stenitzer

**Sitz:**  
Grenzstraße 127  
8181 St. Ruprecht an der Raab  
Tel.: 03178/51 200  
[www.stenitzer-transporte.at](http://www.stenitzer-transporte.at)

**Gründungsjahr:** 1954

**Mitarbeiter:** 17

**Fuhrpark:** Insgesamt 14, Schwerpunkt - Kühlsattelzüge

**Tätigkeitsfeld:**  
Lebensmitteltransporte, Motorradtransporte, Hallenvermietung



## Mit Freude und aus Überzeugung Frächter: Florian Tautscher Transporte

Florian Tautscher zeigt mit seiner Firmengründung 2014, dass mit Liebe zum Beruf und mit der Überzeugung das Richtige zu machen, der Weg zum Erfolg auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten möglich ist.

Sind die meisten seiner Berufskollegen im Transportwesen familiär belastet, so ist es bei Florian Tautscher allein die Begeisterung fürs Lkw-Fahren, die ihn in dieses Gewerbe gebracht hat.

Immer schon träumte der junge Firmeninhaber davon Berufskraftfahrer zu werden. Doch da ihm die nötige Praxis als Lkw-Fahrer fehlte, fand er bei den umliegenden Transportfirmen keine Anstellung.

### Der Traum wird wahr

Seine Firmengründung beschreibt uns der überzeugte Transporteur so: „Ich habe mich trotz Absagen nicht von meinem Wunsch Lkw-Fahrer zu werden, abbringen lassen und so keimte der Gedanke auf, mein eigenes Un-



Fotos: © Florian Tautscher Transporte

ternehmen zu gründen. 2014 setzte ich die dazu notwendigen Schritte und verwirklichte meinen Wunsch. Das zur Selbstständigkeit benötigte Wissen sowie Befähigungs nachweise etc. eignete ich mir durch Kurse an. Kurz darauf konnte ich meinen ersten gebrauchten Lkw – von einem guten Freund – erwerben. Derselbe Freund war es auch, der mich tief in die Branche einblicken ließ und durch ihn durfte ich viel Wissenswertes über das Gewerbe lernen.“

Den Schwerpunkt seiner Unternehmens tätigkeit hat Florian Tautscher neben Schütttransporten auf den Holztransport gelegt. Vornehmlich ist er in seinem Heimatbezirk Murau tätig, doch in den Wintermonaten, wenn die Holzarbeit boomt, führen ihn Arbeitsaufträge auch bis in den Lungau.

Florian Tautscher führt sein Unternehmen zusammen mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin und sieht in familiär geführten Betrieben die höhere Einsatzbereitschaft und enge Bindung zum Unternehmen als großen Vorteil. Zudem setzt er auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Frächtern und meint: „Ohne diese Zusammenarbeit wäre das Arbeiten in unserem Bereich eine noch größere Herausforderung.“

## Freude an der Arbeit

„Zu den schönsten Seiten meiner Tätigkeit zählen die Arbeiten im Freien und die schönen Plätze in den Bergen, wo ich das Holz verlade. Es ist herrlich am frühen Morgen auf dem Berg zu stehen und zu erleben wie der



Tag langsam mit den ersten Sonnenstrahlen heranbricht. Auf der anderen Seite ist es herausfordernd stets der Witterung ausgesetzt zu sein. An noch frühen und finsternen Wintertagen beginnt der Tag mit der Kettenmontage der Reifen – alles hat eben seine Vor- und Nachteile“, beschreibt Tautscher schmunzelnd seine Arbeit.

Der Winter ist für Holztransporteure die härteste Zeit. Schne- und Eisfahrbahnen, ungeräumte Wege und mit einem vollbeladenen Lkw samt Anhänger sicher vom Berg ins Tal zu gelangen, bringen auch Florian Tautscher manchmal an seine Grenzen. Kundenzufriedenheit, Zuverlässigkeit und schnelle Auftragsabwicklung gehören ebenso zu seinem Firmencredo wie Genauigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Sein dazu passendes Firmenmotto lautet: „Erfolg hat drei Buchstaben: T.U.N.“

## Blick nach vorne

Den Schlüssel zum Erfolg sieht der junge Firmenchef in Flexibilität, Marktbeobachtung und der Bereitschaft, Veränderungen im Unternehmen vorzunehmen.

Sein Wunsch für die Zukunft: „Eine Abrechnung von Festmeterpreisen auf Tonnen- oder Regiepreise. Und ein gesundes Wachstum – vielleicht werden es dann mal ein bis zwei Lkw mehr.“

## Wordrap



Firmeninhaber Florian Tautscher

**Warum macht Ihnen Ihr Beruf besonders Spaß?**

**Ich liebe die Natur, den Geruch von Holz und wie es sich für einen Trucker gehört, auch Lkw.**

**Wären Sie kein Frächter?**

**... wäre ich wahrscheinlich in der Forstwirtschaft tätig.**

**Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?**

**Als wünschenswert sehe ich einen Anstieg der Frachtpreise. Vonseiten der Exekutive würde ich mir mehr Verständnis für meine Branche – und damit verbunden weniger lästige Kontrollen – wünschen. So steht z. B. eine Achslastüberschreitung von 500 kg mit den damit verbundenen Kosten in keiner Relation zum Verdienst.**

## Factbox

**Firma:**

**Florian Tautscher Transporte**

**Inhaber:**

**Florian Tautscher**

**Sitz:**

**Lambach 44/2, 8812 Mariahof**

**Gründungsjahr:** 2014

**Mitarbeiter:** 1 Büroangestellte

**Fuhrpark:**

**1 Lkw MAN TGS 33.480 6x6 mit Ladekran und 2-Achs-Tandem-Anhänger**

**Tätigkeitsfeld:**

**Holztransporte und Schüttguttransporte**

# ANMELDEN

# Kurs zur Konzessionsprüfung

## für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

## Frühjahr 2020

### Infoabend (Wifi)

Termin: 23. Jänner 2020

### Fachkurs (Wifi)

Termin:

2. März bis 20. März 2020

### Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Wirtschaft, Tourismus, Sport, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

*Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:*

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

### Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter [www.stmk.wifi.at](http://www.stmk.wifi.at) ersichtlich.

### Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

## Neuerscheinung – Die „Österreichische Verkehrswirtschaft“ – Ausgabe 2019

Die Bundessparte Transport und Verkehr hat „Die Österreichische Verkehrswirtschaft – Daten und Fakten – Ausgabe 2019“ veröffentlicht. Darin sind aktuelle Zahlen, Daten und Fakten über die Mobilitätswirtschaft aufbereitet, u. a. Informationen über Struktur der Branche, Arbeitsmarkt, Wirtschaftsdaten, Personen- und Güterverkehr, verkehrsspezifische Daten sowie betriebswirtschaftliche Kennzah-

len. Diesmal erscheint die Broschüre mit neuen Inhalten zu Fahrleistungen von Lkw und anderen Fahrzeugen über 3,5 Tonnen nach Euro-Emissionsklassen sowie zum Bestand registrierter Drohnen.

Die Broschüre ist wie gewohnt auf [www.wko.at/verkehrsstatistik](http://www.wko.at/verkehrsstatistik) als Online-Version (<https://tinyurl.com/y346eb6p>) verfügbar.



# AMS

AUTOMOTIVES & INDUSTRIES

Reparatur & Ersatzteil Zentrum  
LKW | PKW | Hydraulik



## NUTZFAHRZEUGLENKUNGEN

REPARATUR - INSTANDSETZUNG  
ÜBERHOLUNG - VERKAUF

Wir sind spezialisiert auf Antriebs-  
Lenkungs- und Fahrwerkstechnik.

Wir führen Reparaturen mit Original- bzw. Neuteilen  
von hoher Qualität durch.

Außerdem bieten wir Ihnen den Austausch der  
gesamten Lenkung an Ihrem Nutzfahrzeug an.

## ANSPRECHPARTNER

WERKSTATT  
Mario Ajtnik  
+43 (0) 3136 / 503 - 403  
mario.ajtnik@amskfz.at

VERKAUF  
+43 (0) 3136 / 503 - 0  
office@amskfz.at

AMS Auto- & Motoren-Service GmbH | 8141 Premstätten, Rudolf-Diesel-Str.3 | Tel: 03136 / 503 -0



Ihr kompetenter Partner für  
**Hydraulik & Ladetechnik**

- » Generalvertrieb für Österreich der **HMF-Ladekrane** und **JOAB Abroll- und Absetzkipper** sowie Wechselsysteme
- » Montage & Service von Ladekranen und Containerwechselsystemen
- » **Mobiles KranService mit Rund-um-die-Uhr-Service**  
Notrufnummer: +43 664 – 38 38 315
- » **Unilock – die hydraulische Krankonsole**
- » Reparaturen, Serviceleistungen & Überprüfungen
- » Planung, Fertigung und Aufbau von Hydraulikanlagen
- » Großes Ersatzteillager

Dunst KFZ u. Hydraulik GmbH  
office@dunst-hydraulik.com

Zentrale:  
7423 Grafenschachen, Gewerbepark 2  
Tel: 03359/200 88

Niederlassung:  
8501 Lieboch, Hans-Thalhammer-Straße 24  
Tel: 03136/619 64



[www.dunst-hydraulik.com](http://www.dunst-hydraulik.com)



**NEUER STANDORT  
IN GRAZ  
ERÖFFNET!**

## **ALLES RUND UM NUTZFAHRZEUGE, WERKSTATT UND BETRIEB. DAS PASST.**

Wir von **winkler** sorgen dafür, dass Ihr Fahrzeug schnell wieder dort ist, wo es hingehört: auf der Straße. Dank individueller Fachberatung, einem Sortiment von über 200.000 Ersatzteilen, Produkten rund um Werkstatt und Betrieb sowie einer ausfeilten Logistik finden wir für jeden Reparaturfall eine Lösung. Wie wir das schaffen, erfahren Sie unter [www.winkler.de](http://www.winkler.de)

**Winkler Austria GmbH**  
Gradnerstraße 140 · 8054 Graz  
Telefon: +43 316 255 500-0  
[graz@winkler.de](mailto:graz@winkler.de)

**winkler**  
  
Das passt.